

Misstandsfeststellungen und Veranlassungen der Volksanwaltschaft 2022
Bundesverwaltung
November

Thema	Behörde	Feststellungen / Veranlassungen
Asyl – Dauer des Rechtsmittelverfahrens Anzahl der berechtigten Beschwerden: 3	Bundesverwaltungsgericht (BVwG)	Das BVwG verletzte die Entscheidungspflicht und setzte keine Schritte in den asylrechtlichen Beschwerdeverfahren bzw. im Zusammenhang mit einer Säumnisbeschwerde. Organisatorische Mängel und steigende Asylanträge stellen keine rechtlich relevante Rechtfertigung dar. Die VA regte an, die Verfahren rasch abzuschließen.
Dauer der Aufenthaltstitelverfahren Anzahl der berechtigten Beschwerden: 21	Magistratsabteilung (MA) 35	Die MA 35 setzte in der Regel keine durchgehenden Schritte bzw. ließ zwischen Verfahrensschritten lange Zeit verstreichen. Dadurch kam es zu Verzögerungen, wobei Personalknappheit, organisatorische Mängel und eine große Anzahl an Anträgen keine rechtlich relevanten Begründungen sind. Neben der gesetzlichen Entscheidungsfrist von grundsätzlich sechs Monaten ist für gewisse Aufenthaltstitel (Aufenthaltsbewilligung „Student“) eine kürzere Entscheidungsfrist von 90 Tagen vorgesehen. Die Fristen wurden in zahlreichen Fällen nicht eingehalten.
Asyl – Dauer des erstinstanzlichen Verfahrens Anzahl der berechtigten Beschwerden: 17	Bundesamt für Fremdenwesen und Asyl (BFA)	Das BFA verletzte die Entscheidungspflicht und setzte in Verfahren, in denen internationaler Schutz beantragt wurde, keine durchgehenden oder nur wenige Verfahrensschritte. Dadurch kam es zu Verzögerungen, wobei eine steigende Anzahl an Anträgen bzw. allfällige organisatorische Mängel keine ausreichende Rechtfertigung sind.
Verspätete Vorlage an Landesverwaltungsgericht 2022-0.635.539 (VA/BD-I/C-1)	Magistratsabteilung (MA) 35	In einem Aufenthaltstitelverfahren brachte ein Mann eine Beschwerde ein. Die MA 35 setzte über zwei Monate keine erkennbaren Verfahrensschritte und legte zudem den Verwaltungsakt verspätet dem Gericht vor. Die VA stellte eine Verfahrensverzögerung fest, da die MA 35 auch im Vorverfahren ohne Verzögerung eine Entscheidung treffen muss.

Thema	Behörde	Feststellungen / Veranlassungen
<p>Personenstand – Ermittlung der Ehefähigkeit 2022-0.627.738 (VA/BD-I/C-1)</p>	<p>Bundesministerium für Inneres (BMI) Standesamt Brixlegg</p>	<p>Die VA kritisierte, dass das Standesamt Brixlegg im Verfahren zur Ermittlung der Ehefähigkeit zu Unrecht von einer befristeten Gültigkeit der vorgelegten ausländischen Personenstandserklärung der Verlobten ausgegangen ist. Da das BMI die Personenstandsbehörde auf die verfehlte Rechtsansicht hingewiesen hat, sah die VA den Beschwerdegrund als behoben an.</p>
<p>Aufenthaltstitel und Aufenthaltsbeendigung 2022-0.488.981 (VA/BD-I/C-1)</p>	<p>Magistratsabteilung (MA) 35 Bundesamt für Fremdenwesen und Asyl (BFA)</p>	<p>Eine Frau beantragte im Juni 2017 eine „Rot-Weiß-Rot-Karte plus“. Mangels Nachweises von Deutschkenntnissen verständigte die MA 35 das BFA wegen einer möglichen Aufenthaltsbeendigung. Das BFA setzte von Juli 2019 bis Oktober 2021 keine sichtbaren Verfahrensschritte. Aber auch die MA 35 urgierte das Verfahren beim BFA erst im Oktober 2021. Obwohl das BFA der MA 35 im November 2021 mitteilte, dass keine aufenthaltsbeendenden Maßnahmen erlassen werden, urgierte die MA 35 erst Ende März 2022 die Rückübermittlung des Aktes, der im April 2022 bei der MA 35 einlangte. Eine Aufenthaltsbeendigung war aufgrund des verfestigten Privat- und Familienlebens nicht möglich und die MA 35 erteilte den Aufenthaltstitel schließlich im August 2022.</p>
<p>Familienbeihilfe – Verzögerung bei Auszahlung 2022-0.588.835 (VA/BD-JF/A-1)</p>	<p>Finanzamt (FA) Bundesministerium für Frauen, Familie, Integration und Medien (BMFFIM)</p>	<p>Eine Familie wandte sich an die VA, weil die antragslose Familienbeihilfe nicht funktionierte. Es trat eine Verzögerung bei der Auszahlung der Familienbeihilfe und dem Kinderbetreuungsgeld ein. Außerdem ergaben sich Probleme mit der Krankenversicherung des Babys. Die VA konnte einen lückenlosen Krankenversicherungsschutz und die umgehende Gewährung der Familienleistungen erreichen.</p>
<p>Familienbeihilfe – Berufsausbildung 2022-0.406.103 (VA/BD-JF/A-1)</p>	<p>Finanzamt (FA) Bundesministerium für Frauen, Familie, Integration und Medien (BMFFIM)</p>	<p>Ein junger Mann, der seine Lehre im Rahmen einer arbeitsplatznahen Qualifizierungsmaßnahme des AMS macht, erhielt keine Familienbeihilfe. Durch Einschaltung der VA konnte nachgewiesen werden, dass es sich um eine Berufsausbildung handelt und Anspruch auf Familienbeihilfe besteht. Daraufhin wurde der Abweisungsbescheid aufgehoben und die Familienbeihilfe nachträglich gewährt.</p>

Thema	Behörde	Feststellungen / Veranlassungen
Verfahrensdauer – Datenschutzbehörde 2022-0.601.063 (VA/BD-J/B-1)	Datenschutzbehörde (DSB)	Nach Einlagen einer Beschwerde im Februar 2022 übermittelte die DSB diese dem Beschwerdegegner mit März 2022. Da dessen zeitnahe Antwort unzureichend war, wurde dieser erneut aufgefordert, antwortete aber in gleicher Weise. Die DSB konnte der VA lediglich über die anschließende Einräumung des Parteiengehörs berichten. Sie konnte jedoch nicht darlegen, warum sie den Bescheid nicht erlassen hatte, bevor im August 2022 Beschwerde an die VA erhoben wurde. In einer Stellungnahme an die VA vom Oktober 2022 stellte die DSB vielmehr die Erlassung des Bescheids für bald in Aussicht.
Verfahrensdauer – Ordnungsstrafverfügung 2022-0.332.236 (VA/BD-J/B-1)	Bundesministerium für Justiz (BMJ)	Eine Justizanstalt benötigte rund vier Monate um in einem abgekürzten Verfahren eine Ordnungsstrafverfügung zu erlassen. Nachdem der In-sasse gegen diese Einspruch einlegte, wurde innerhalb von mindestens zweieinhalb Monaten lediglich um dessen Einvernahme als Beschuldiger ersucht.
Keine Therapie 2022-0.645.471 (VA/BD-J/B-1)	Bundesministerium für Justiz (BMJ)	Erst vier Monate nach Rechtskraft des Urteils wird ein Untergebrachter in die Zielanstalt verlegt. Bis dahin erhielt er keine Therapie, obwohl er in einer Einrichtung des Maßnahmenvollzugs angehalten wurde.
Prothese 2022-0.768.760 (VA/BD-J/B-1)	Bundesministerium für Justiz (BMJ)	Seit April 2022 wartete ein Gefangener einer Justizanstalt auf einen neuen Stützstrumpf für eine Beinprothese. Der Behelf wurde letztlich im Oktober bestellt und dem Insassen Anfang November übergeben.
Ausgangsansuchen 2022-0.664.134 (VA/BD-J/B-1)	Bundesministerium für Justiz (BMJ)	Ein Insasse stellte ca. ein Monat vor dem Tag des begehrten Ausgangs ein diesbezügliches Ansuchen. Das Ergebnis des rechtzeitig angeordneten Harntests langte erst zwei Tage vor dem Tag des begehrten Ausgangs in der Vollzugsstelle ein. Zusätzlich war noch die Stellungnahme des Sozialen Dienstes ausständig, sodass der Ausgang nicht wie beantragt stattfand.

Thema	Behörde	Feststellungen / Veranlassungen
Unterlassene Bescheidabfertigung 2022-0.768.273 (VA/BD-J/B-1)	Bundesministerium für Justiz (BMJ)	Ein Justizwachebeamter beantragte im März 2021 die Herabsetzung der Wochendienstzeit zur Pflege seiner Mutter. Da keine Erledigung erfolgte, erhob er Ende Februar 2022 Säumnisbeschwerde. Über diese entschied das BMJ binnen drei Monaten. Bei der Abfertigung des Bescheides wurde jedoch ein Eingabefehler gemacht und die Fehlermeldung von der Kanzlei ignoriert.
Verfahrensdauer – Klassifizierungsentscheidung 2022-0.683.904 (VA/BD-J/B-1)	Bundesministerium für Justiz (BMJ)	Die Klassifizierungsentscheidung für einen Insassen einer Justizanstalt (JA) wurde erst mit mehrwöchiger Verspätung getroffen. Gemäß § 134 StVG hat das BMJ binnen längstens sechs Wochen nach rechtskräftigem Urteil zu entscheiden, in welcher JA und nach welchen Grundsätzen die Strafe zu vollziehen ist. Zudem verzögerte sich die Verlegung in die Zielanstalt wegen mangelnder Belagskapazitäten um einen weiteren Monat.
Zurückbehalten einer Urkunde 2022-0.557.782 (VA/BD-J/B-1)	Bundesministerium für Justiz (BMJ)	Ein Insasse einer Justizanstalt ersuchte um den Ankauf eines Taschenrechners. Obwohl die Bedienungsanleitung für das Gerät im Internet abrufbar ist, wurde dem Insassen ein Ausdruck davon abgenommen und erst mit Aushändigung des Geräts zurückgegeben.
Abmahnung 2022-0.494.146 (VA BD-J B-1)	Bundesministerium für Justiz (BMJ)	Die Abmahnung einer Insassin aufgrund ihrer Kleiderwahl, die zu übergriffigen und obszönen Verhalten von männlichen Gefangenen führte, war überschießend. Das BMJ plant dazu bereits mehrere Maßnahmen.
Anschlussheilverfahren 2022-0.766.765 (VA/BD-SV/A-1)	Pensionsversicherungsanstalt (PVA)	Nach einer Knieoperation wurde einem Mann eine ambulante Reha bewilligt, die er aufgrund mangelnder Mobilität nicht erreichen konnte. Nach Intervention seines behandelnden Arztes wurde ihm eine stationäre Rehabilitation in sieben Monaten bewilligt, obwohl eine Rehabilitation binnen sechs bis acht Wochen nach der Operation erfolgen muss. Der Betroffene machte sich selbstständig auf die Suche nach einer Rehabilitationseinrichtung, die ihm einen früheren Termin ermöglichte. Die PVA sicherte die Kostenübernahme aber erst nach Einschreiten der VA zu. Die PVA gestand ein, dass fälschlicherweise eine Langzeitrehabilitation und kein Anschlussheilverfahren bewilligt wurde.

Thema	Behörde	Feststellungen / Veranlassungen
<p>Bescheidmäßige Ablehnung des Krankengeldbezugs</p> <p>2022-0.642.297 (VA/BD-SV/A-1)</p>	<p>Österreichische Gesundheitskasse (ÖGK)</p>	<p>Nach längerer Arbeitsunfähigkeit erlosch im März 2022 der Anspruch eines Mannes auf Krankengeldzahlung. Ende Juli 2022 erkrankte der Betroffene an COVID-19 und meldete einen neuen Versicherungsfall an die ÖGK. Diese verneinte einen (neuerlichen) Krankengeldanspruch mit formloser Mitteilung, da der Mann seine Arbeitsfähigkeit zwischenzeitlich nicht wiedererlangt habe und der ursprüngliche Versicherungsfall danach noch nicht beendet sei. Im Juli 2022 verlangte der Mann die Erlassung eines Bescheides. Erst nach Einleitung eines Prüfverfahrens stellte die ÖGK knapp drei Monate nach Antragstellung einen ablehnenden Bescheid aus.</p>
<p>Verlängerung des Krankenstandes</p> <p>2022-0.521.184 (VA/BD-SV/A-1)</p>	<p>Österreichische Gesundheitskasse (ÖGK)</p>	<p>Die ÖGK lehnte eine Verlängerung des Krankenstandes eines Betroffenen zunächst trotz fachärztlich bestätigter Arbeitsunfähigkeit und ohne weitere Begründung ab. Nach Einschreiten der VA wurde der Sachverhalt neuerlich geprüft und der Krankenstand schließlich um weitere sechs Wochen verlängert.</p>
<p>Denkmalschutz Gosauzwangbrücke</p> <p>2022-0.279.365 (VA/BD-UK/C-1)</p>	<p>Bundesministerium für Kunst, Kultur, öffentlichen Dienst und Sport (BMKOE)</p> <p>Bundesdenkmalamt (BDA)</p>	<p>Das BDA verabsäumte in der Zeit von 1969 bis 1984 rechtswidrigerweise die Durchsetzung der denkmalrechtlichen Auflagen seines 1969 erlassenen Bescheides. Zweck dieser Auflagen war die Erhaltung des ursprünglichen Erscheinungsbildes der Gosauzwangbrücke. Im Jahre 1984 erließ das BDA einen weiteren Bescheid, mit dem die Auflagen aus 1969 aufgehoben wurden. Dieses Fehlverhalten führte dazu, dass das klassische Erscheinungsbild der aus dem 18. Jahrhundert stammenden Brücke nahe Hallstatt wohl für immer verloren ging.</p>
<p>Nichterrichtung einer Lärmschutzwand</p> <p>2022-0.649.695 (VA/BD-WA/C-1)</p>	<p>Bezirkshauptmannschaft (BH) Zell am See</p>	<p>Eine Nachbarin beschwerte sich über Lärmbelästigungen durch eine Apartmenthausanlage. Eine im Betriebsanlagenehmigungsbescheid vom August 2020 vorgeschriebene Lärmschutzwand sei noch nicht errichtet worden. Bei einer Überprüfungsverhandlung im Oktober 2022 sagte die Betreiberin zu, die Lärmschutzwand bis spätestens Ende April 2023 umzusetzen. Für den gegenteiligen Fall stellte die BH Zwangsmaßnahmen und die Einleitung eines Verwaltungsstrafverfahrens in Aussicht. Da die BH bisher keine Maßnahmen zur Herstellung des rechtmäßigen Zustandes setzte, war die Beschwerde über ihre Untätigkeit berechtigt.</p>

Oktober

Thema	Behörde	Feststellungen / Veranlassungen
Asyl – Dauer des Rechtsmittelverfahrens Anzahl der berechtigten Beschwerden: 3	Bundesverwaltungsgericht (BVwG)	Das BVwG verletzte die Entscheidungspflicht und setzte keine Schritte in den asylrechtlichen Beschwerdeverfahren bzw. im Zusammenhang mit einer Säumnisbeschwerde. Organisatorische Mängel und steigende Asylanträge stellen keine rechtlich relevante Rechtfertigung dar. Die VA regte an, die Verfahren rasch abzuschließen.
Dauer der Aufenthaltstitelverfahren Anzahl der berechtigten Beschwerden: 35	Magistratsabteilung (MA) 35	Die MA 35 setzte in der Regel keine durchgehenden Schritte bzw. ließ zwischen Verfahrensschritten lange Zeit verstreichen. Dadurch kam es zu Verzögerungen, wobei Personalknappheit, organisatorische Mängel und eine große Anzahl an Anträgen keine rechtlich relevanten Begründungen sind. Neben der gesetzlichen Entscheidungsfrist von grundsätzlich sechs Monaten ist für gewisse Aufenthaltstitel (Aufenthaltsbewilligung „Student“) eine kürzere Entscheidungsfrist von 90 Tagen vorgesehen. Die Fristen wurden in zahlreichen Fällen nicht eingehalten.
Asyl – Dauer des erstinstanzlichen Verfahrens Anzahl der berechtigten Beschwerden: 12	Bundesamt für Fremdenwesen und Asyl (BFA)	Das BFA verletzte die Entscheidungspflicht und setzte in Verfahren, in denen internationaler Schutz beantragt wurde, keine durchgehenden oder nur wenige Verfahrensschritte. Dadurch kam es zu Verzögerungen, wobei eine steigende Anzahl an Anträgen bzw. allfällige organisatorische Mängel keine ausreichende Rechtfertigung sind.
Visumverfahren 2022-0.587.222 (VA/BD-AA/B-1)	Bundesministerium für europäische und internationale Angelegenheiten (BMEIA) Österreichische Botschaft (ÖB) Nur-Sultan (Astana, Kasachstan)	Obwohl eine Elektronische Verpflichtungserklärung und bereits gezahlte Rückflugtickets im Verfahrensakt vorlagen, ging die ÖB Nur-Sultan davon aus, dass der Nachweis über die Mittel zur Bestreitung des Lebensunterhaltes sowohl für die Dauer des geplanten Aufenthalts als auch für die Rückreise in den Wohnsitzstaat nicht erbracht worden sei. Zudem berücksichtigte die ÖB die nachgewiesene familiäre und wirtschaftliche Verwurzelung der Visumswerberin in ihrem Heimatstaat nicht und unterstellte dieser eine fehlende Wiederausreiseabsicht aus. Die Ablehnung des Visums im Bescheid der ÖB Nur-Sultan (nunmehr Astana) war somit nicht nachvollziehbar begründet.

Thema	Behörde	Feststellungen / Veranlassungen
Arbeitslosenversicherung 2022-0.316.128 (VA/BD-AR/A-1)	Arbeitsmarktservice (AMS)	Das AMS sperrte einer Frau zu Unrecht das Arbeitslosengeld. Die VA bewirkte eine amtswegige Aufhebung der Sperre und eine Nachzahlung des entsprechenden Geldbetrages.
Verlängerung der subsidiären Schutzberechtigung 2022-0.573.745 (VA/BD-I/C-1)	Bundesamt für Fremdenwesen und Asyl (BFA)	Ein Mann beantragte im Dezember 2021 die Verlängerung seiner bis März 2022 erteilten subsidiären Schutzberechtigung. Das BMI räumte ein, dass es im Verfahren zu Verzögerungen kam und stellte einen Verfahrensabschluss im September 2022 in Aussicht.
Kosten für Streichung aus Schöffenliste 2022-0.570.210 (VA/BD-I/C-1)	Bundesministerium für Inneres (BMI) Bezirkshauptmannschaft (BH) Gänserndorf	Eine Niederösterreicherin kritisierte, dass ihr Kosten für die Streichung aus der Geschworenen- und Schöffenliste für das Jahr 2022/2023 vorgeschrieben wurden, obwohl sie gesundheitlich schwer beeinträchtigt ist. Das BMI räumte ein, dass sie das Vorliegen eines Ausschlussgrundes hinreichend dargelegt habe. Der Antrag wäre daher gebührenfrei zu behandeln gewesen. Die BH Gänserndorf zahlte noch im laufenden Prüfverfahren die zu Unrecht erhobene Gebühr zurück. Die VA sah daher den Fehler als behoben an.
Verzögerte Information der Meldebehörde 2022-0.535.691 (VA/BD-I/C-1)	Bundesministerium für Inneres (BMI) Magistratisches Bezirksamt für den 13./14. Bezirk, Wien (MBA)	Das MBA als Meldebehörde informierte eine Wienerin nicht bereits im Juni 2022 über die erfolgte Ab- und Ummeldung von drei ukrainischen Staatsbürgern, die zuvor an ihrer Adresse gemeldet waren, sondern erst im August 2022. Die VA kritisierte die zögerlich erteilte Information.
Aufenthaltstitel – Verfahrensdauer 2022-0.522.136 (VA/BD-I/C-1)	Landeshauptmann Oberösterreich (OÖ) Magistrat der Stadt Steyr	Im Jänner 2022 beantragte ein Mann bei der österreichischen Botschaft Islamabad einen Aufenthaltstitel „Rot-Weiß-Rot Karte plus“. Das Amt der OÖ Landesregierung registrierte den Antrag und der Magistrat der Stadt Steyr erfasste ihn Anfang Februar 2022, setzte aber bis August 2022 keine Verfahrensschritte und verzögerte das Verfahren. Begründet wurde die Verfahrensverzögerung mit einem Fehler bei der elektronischen Erfassung des Antrages.

Thema	Behörde	Feststellungen / Veranlassungen
Keine Erlassung eines Bescheides 2022-0.506.551 (VA/BD-I/C-1)	Bundesamt für Fremdenwesen und Asyl (BFA)	Im Zusammenhang mit der Ausstellung eines Heimreisezertifikats identifizierte die Botschaft der Republik Aserbaidschan einen in Strafhaft befindlichen Häftling mit seinem richtigen Namen. Im Oktober 2021 beehrte der Mann vom BFA mit einem – gesetzlich nicht vorgesehenen – Antrag die Ausstellung eines Bescheides über die Namensänderung. Über die Rechtslage wurde er zwar im April 2022 informiert, erhielt jedoch keinen Bescheid. Da aber ein prozessualer Erledigungsanspruch besteht, hätte das BFA den Antrag mit Bescheid zurückweisen müssen.
Kosten für Integrationskurs 2022-0.406.607 (VA/BD-I/C-1)	Wiener Landeshauptmann (LH) Magistratsabteilung (MA) 35, Wien	Eine Frau beantragte einen Aufenthaltstitel „Familienangehöriger“. Die MA 35 ging fälschlicherweise davon aus, dass es sich bei dem von ihr vorgelegten A2-Sprachdiplom um den Nachweis der Erfüllung des Moduls 1 der Integrationsvereinbarung handle und händigte ihr keinen Gutschein für die Kostenbeteiligung des Bundes aus. Dieser Gutschein gilt für die Übernahme von maximal 50 % der Kurskosten, sofern binnen 18 Monaten nach Erteilung des Aufenthaltstitels der Integrationskurs erfolgreich abgeschlossen wurde. Der Ehegatte erkannte den Irrtum zu einem Zeitpunkt, als die Frist schon abgelaufen war. Die MA 35 konnte mangels gesetzlicher Grundlage keinen gültigen Gutschein mehr ausgeben. Die Beschwerde war berechtigt.
Verfahrensdauer 20222-0.680.194 (VA/BD-J/B-1)	Bundesministerium für Justiz (BMJ)	Im Falle einer Sicherstellung hat die Staatsanwaltschaft sogleich bei Gericht die Beschlagnahme zu beantragen oder die Sicherstellung aufzuheben. Die Staatsanwaltschaft Eisenstadt sprach im November 2021 eine Sicherstellung aus, beantragte die Beschlagnahme jedoch erst Ende September 2022. Im Fall der Nichteinstellung ist ein Antrag längstens binnen vier Wochen dem Gericht vorzulegen. Die Staatsanwaltschaft Eisenstadt kam dem Antrag zwar selbst nach, aber erst nach mehr als zehn Wochen.
Verfahrensdauer 20222-0.562.784 (VA/BD-J/B-1)	Bundesverwaltungsgericht (BVwG)	Das BVwG ist grundsätzlich verpflichtet, über Beschwerden binnen sechs Monaten zu entscheiden. Zu einer im Februar 2022 beim BVwG anhängig gemachten Sache konnte der VA Ende September 2022 kein Verfahrensfortschritt seit Ende März 2022 mitgeteilt werden. Vielmehr müsste die Beratung noch erfolgen. Der Abschluss des Verfahrens wurde – erst – für das erste Halbjahr 2023 in Aussicht gestellt.

Thema	Behörde	Feststellungen / Veranlassungen
Verfahrensdauer 20222-0.562.784 (VA/BD-J/B-1)	Datenschutzbehörde (DSB)	Nach Aufhebung eines Bescheides und Rückverweisung der Sache erfolgte ein erster Verfahrensschritt der DSB durch Aufforderung zur Stellungnahme erst nach über vier Monaten. Nach Einlangen einer umfangreichen Stellungnahme bzw. „zahlreicher Anträge“ Mitte Mai 2022 benötigte die DSB bis Anfang September 2022, um einen neuen Bescheid zu erlassen. In einer weiteren Sache benötigte die DSB sieben Monate, um die Beschwerdegegnerin auch nur zur Stellungnahme aufzufordern. In Folge wollte der Betroffene Anfang Oktober 2020 sein weiteres Vorgehen zum anhängigen Verfahren mitbehandelt wissen. Dies erklärte jedoch nicht den weiteren Verfahrensstillstand von über einem Jahr bis Oktober 2021.
Verpflegungsgeld 20222-0.468.157 (VA/BD-J/B-1)	Bundesministerium für Justiz (BMJ)	Die Justizanstalt (JA) Graz-Karlau zahlte für nicht in der JA beschäftigte Insassen Verpflegungsgeld im Nachhinein aus, um einen vorzeitigen Verbrauch im Falle des Abbruchs der Beschäftigung außerhalb der JA zu verhindern. Dass die Insassen in Vorlage treten müssen, ist dem Gesetz jedoch nicht zu entnehmen.
Kinderbetreuungsgeld 2022-0.595.802 (VA/BD-JF/A-1)	Österreichische Gesundheitskasse (ÖGK)	Obwohl eine Mutter mehrfach Bestätigungen über den Bezug der Familienbeihilfe vorlegte, erhielt sie das Kinderbetreuungsgeld erst nach Einschaltung der VA mit einem Jahr Verspätung.
Familienbeihilfe 2022-0.588.844 (VA/BD-JF/A-1)	Finanzamt (FA) Bundesministerium für Frauen, Familie, Integration und Medien (BMFFIM)	Einer Familie wurde die Familienbeihilfe erst nach Einschaltung der VA und neun Monate nach Antragstellung weitergewährt.
Familienbeihilfe 2022-0.588.710 (VA/BD-JF/A-1)	Finanzamt (FA) Bundesministerium für Frauen, Familie, Integration und Medien (BMFFIM)	Die Behörde beantwortete eine deutsche Anfrage zur Familienbeihilfe trotz mehrfacher elektronischer Erinnerung erst nach Einschaltung der VA und nach zwei Jahren. Dadurch verzögerte sich die Bearbeitung des deutschen Familienleistungsanspruchs. Dabei sollte die Einführung der EU-weiten elektronische Kommunikation die grenzüberschreitende Kommunikation der Behörden beschleunigen. Dieses Ziel wurde hier nicht erreicht.

Thema	Behörde	Feststellungen / Veranlassungen
<p>Familienbeihilfe 2022-0.578.230 (VA/BD-JF/A-1)</p>	<p>Finanzamt (FA) Bundesministerium für Frauen, Familie, Integration und Medien (BMFFIM)</p>	<p>Nachdem eine 24h-Betreuerin dem Finanzamt ordnungsgemäß das Ende ihrer Berufstätigkeit in Österreich gemeldet hatte, forderte die Behörde von ihr Familienbeihilfe auch für die Zeit ihrer Berufstätigkeit zurück. Nach Einschaltung der VA wurde der Fehler korrigiert und die fehlende Familienbeihilfe nachgezahlt.</p>
<p>Familienbeihilfe 2022-0.522.079 (VA/BD-JF/A-1)</p>	<p>Finanzamt (FA) Bundesministerium für Frauen, Familie, Integration und Medien (BMFFIM)</p>	<p>Eine in Österreich arbeitende 24h-Betreuerin erhielt erst 30 Monate nach Antragstellung die Familienbeihilfen-Ausgleichszahlung.</p>
<p>Behindertenhilfsmittel 2022-0.188.020 (VA/BD-SV/A-1)</p>	<p>Österreichische Gesundheitskasse (ÖGK)</p>	<p>Die ÖGK lehnte die Kostenübernahme für einen Duschrollstuhl ab. Dieser wurde nach Einschaltung der VA doch bewilligt. Damit konnte ein Mann mit Behinderung endlich selbstständig duschen.</p>

September

Thema	Behörde	Feststellungen / Veranlassungen
Asyl – Dauer des Rechtsmittelverfahrens Anzahl der berechtigten Beschwerden: 1	Bundesverwaltungsgericht (BVwG)	Das BVwG verletzte die Entscheidungspflicht und setzte keine Schritte in den asylrechtlichen Beschwerdeverfahren bzw. im Zusammenhang mit einer Säumnisbeschwerde. Organisatorische Mängel und steigende Asylanträge stellen keine rechtlich relevante Rechtfertigung dar. Die VA regte an, die Verfahren rasch abzuschließen.
Dauer der Aufenthaltstitelverfahren Anzahl der berechtigten Beschwerden: 51	Magistratsabteilung (MA) 35	Die MA 35 setzte in der Regel keine durchgehenden Schritte bzw. ließ zwischen Verfahrensschritten lange Zeit verstreichen. Dadurch kam es zu Verzögerungen, wobei Personalknappheit, organisatorische Mängel und eine große Anzahl an Anträgen keine rechtlich relevanten Begründungen sind. Neben der gesetzlichen Entscheidungsfrist von grundsätzlich sechs Monaten ist für gewisse Aufenthaltstitel (Aufenthaltsbewilligung „Student“) eine kürzere Entscheidungsfrist von 90 Tagen vorgesehen. Die Fristen wurden in zahlreichen Fällen nicht eingehalten.
Visumsverfahren 2022-0.405.049 (VA/BD-AA/B-1)	Bundesministerium für europäische und internationale Angelegenheiten (BMEIA) Österreichische Botschaft (ÖB) Teheran	Die ÖB verweigerte iranischen Staatsangehörigen die direkte Kontaktaufnahme in einem Visumsverfahren. Die Angehörigen eines homosexuellen Paares wollten den externen Dienstleistungserbringer VFS nicht in Anspruch nehmen, weil sie den Grund für ihren Besuch in Österreich, nämlich die Hochzeit des homosexuellen Paares, nicht gegenüber ortsansässigen Mitarbeitern des VFS offenlegen wollten. Sie vermuteten eine Berichtspflicht gegenüber der Islamischen Republik Iran. Im Iran gilt die Ausübung von Homosexualität nach wie vor als schweres Verbrechen und wird mit der Todesstrafe geahndet. Die VA vertritt die Auffassung, dass eine direkte Antragstellung bei österreichischen Vertretungsbehörden trotz des bestehenden Vertrages mit VFS Global in begründeten Ausnahmefällen möglich sein muss und ersuchte das BMEIA um entsprechende Anweisung.
Nichtbeantwortung einer Anfrage 2022-0.320.664 (VA/BD-BKA/A-1)	Statistik Austria	Ein Unternehmer beschwerte sich bei der VA, dass die Statistik Austria seine Anfrage nicht beantwortet hatte. Es stellte sich heraus, dass diese irrtümlich abgelegt wurde. Aufgrund des Einschreitens der VA erfolgte eine unverzügliche ausführliche Beantwortung der gestellten Fragen.

Thema	Behörde	Feststellungen / Veranlassungen
<p>Asyl – Familienzusammenführung 2022-0.503.149 (VA/BD-I/C-1)</p>	<p>Bundesministerium für Inneres (BMI) Bundesamt für Fremdenwesen und Asyl (BFA)</p>	<p>Im September 2021 langten Einreiseanträge der Kinder einer subsidiär Schutzberechtigten beim BFA ein. Im November 2021 richtete das BFA eine Anfrage an eine andere Behörde, die noch im selben Monat antwortete. Erst im Juli 2022 gab das BFA gegenüber der Österreichischen Botschaft Nairobi eine positive Wahrscheinlichkeitsprognose für die Zuerkennung der subsidiären Schutzberechtigung für die Kinder ab. Begründet wurde die Verzögerung mit der unvorhergesehenen Ukraine-Krise und dem massiven Anstieg an Asylanträgen.</p>
<p>Aufenthaltstitel – unrichtige Identitätsdaten 2022-0.381.290 (VA/BD-I/C-1)</p>	<p>Wiener Landeshauptmann (LH) Magistratsabteilung (MA) 35</p>	<p>Bei der Abholung seines Aufenthaltstitels teilte ein Mann im August 2021 mit, dass sich sein Name und sein Geburtsdatum geändert hätten. Die MA 35 prüfte die Angaben und bestellte eine neue Karte. Im September 2021 übergab die MA 35 irrtümlich erneut den Aufenthaltstitel mit den alten Daten, obwohl die richtige Karte bereits im Akt lag. Weil der Betroffene die unrichtigen Identitätsdaten beanstandete, forderte die MA 35 im September 2021 alle seine Akten zwecks Überprüfung an. Der Akt zur Nachkontrolle ging jedoch verloren. Aufgrund der Beschwerde bei der VA im Juli 2022 prüfte die MA 35 den Fall und lud den Mann gleich zur Abholung des korrekten Aufenthaltstitels ein.</p>
<p>Polizei – Mülllagerung in einer Dienststelle 2022-0.209.006 (VA/BD-I/C-1)</p>	<p>Bundesministerium für Inneres (BMI)</p>	<p>Die VA beanstandete die von der Kommission 1 im Zuge ihres Besuchs wahrgenommene unhygienische Lagerung des Mülls einer Polizeiinspektion in Tirol. Die VA regte an, entsprechende Sammelbehälter bis zur geplanten Übersiedlung in eine neue Dienststelle bereitzustellen.</p>
<p>Verfahrensdauer 2022-0.558.464 (VA/BD-J/B-1)</p>	<p>Bundesministerium für Justiz (BMJ)</p>	<p>Nach Abschluss der mündlichen Verhandlung wartete ein Mann über drei Monate auf die Urteilsfällung am Bezirksgericht Donaustadt. Da das Gericht damit bei weitem die vierwöchige Frist überschritt, stellte die VA einen Missstand fest.</p>
<p>Akteneinsicht 2022-0.523.257 (VA/BD-J/B-1)</p>	<p>Bundesministerium für Justiz (BMJ)</p>	<p>Ein Insasse einer JA stellte bei Gericht einen Antrag auf Akteneinsicht. Die VA konnte erheben, dass der Richter die Akteneinsicht verfügt hatte. Letztlich konnte aber nicht festgestellt werden, ob das Gericht oder die Justizanstalt die tatsächlich nicht erfolgte Akteneinsicht verursacht hatte. Anlässlich der Anfrage der VA übermittelte das Gericht neuerlich den Akt der Justizanstalt, um dem Betroffenen eine Akteneinsicht zu ermöglichen.</p>

Thema	Behörde	Feststellungen / Veranlassungen
Hygieneartikel 2022-0.386.710 (VA/BD-J/B-1)	Bundesministerium für Justiz (BMJ)	Im Rahmen des allgemein üblichen Bedarfs sind in den Justizanstalten Kamm, Shampoo, Seife, Einwegrasierer, Rasierschaum (oder –seife), Zahnbürste, Zahnpasta und Toilettenpapier in einfacher Ausgestaltung über den entsprechenden Wunsch einer inhaftierten Person zur Verfügung zu stellen. Die Nichtausgabe von Rasierschaum und Shampoo war daher zu kritisieren.
Familienbeihilfe 2022-0.496.546 (VA/BD-JF/A-1)	Finanzamt (FA) Bundesministerium für Frauen, Familie, Integration und Medien (BMFFIM)	Eine Familie ersuchte die VA um Unterstützung bei der Familienbeihilfe. Nach Intervention der VA erhielt diese die Familienbeihilfe-Ausgleichszahlung. Die VA kritisierte die lange Verfahrensdauer von eineinhalb Jahren seit Antragstellung.
Kinderbetreuungsgeld 2021-0.911.003 (VA/BD-JF/A-1)	Bundesministerium für Frauen, Familie, Integration und Medien (BMFFIM) Österreichische Gesundheitskasse (ÖGK)	Kommt die Behörde zum Ergebnis, dass kein Anspruch auf einkommensabhängiges Kinderbetreuungsgeld vorliegt, werden Familien aufgefordert, auf die weit niedrigere Sonderleistung I umzusteigen. Diese formlose Aufforderung erfolgt ohne jegliche Information über die Möglichkeit, bei Nichtumstieg gegen die Ablehnung Klage zu erheben und während des Gerichtsverfahrens Sonderleistung 2 zu erhalten. Nach Kritik der VA kündigte das BMFFIM an, die Optimierung des Formulars zu überlegen.
Kinderbetreuungsgeld 2021-0.911.003 (VA/BD-JF/A-1)	Bundesministerium für Frauen, Familie, Integration und Medien (BMFFIM) Österreichische Gesundheitskasse (ÖGK)	Eine in Österreich lebende und in Deutschland tätige Ärztin erhielt in Österreich kein einkommensabhängiges Kinderbetreuungsgeld, weil sie sich aus der dortigen gesetzlichen Rentenversicherung rausoptiert und für eine berufsständische Rentenversicherung entschieden hat. Das widerspricht aus Sicht der VA dem EU-rechtlichen Prinzip der Tatbestandsgleichstellung, da auch bei Opting-out eine kranken- und sozialversicherungspflichtige Tätigkeit vorliegt.
Antrag auf Leistungen nach dem Impfschadengesetz – Verfahrensdauer 2022-0.565.523 (VA/BD-SV/A-1)	Sozialministeriumservice Kärnten (SMS Ktn)	Das SMS sprach bisher nicht über den Antrag einer Frau vom Dezember 2021 auf Leistungen nach dem Impfschadengesetz ab. Die in sieben Monaten gesetzten Verfahrensschritte waren zudem nicht ausreichend nachvollziehbar.

Thema	Behörde	Feststellungen / Veranlassungen
Pflegegeld-Einstufung 2022-0.522.086 (VA/BD-SV/A-1)	Pensionsversicherungsanstalt (PVA)	Eine Frau beantragte mithilfe ihrer Tochter eine Erhöhung der Pflegestufe von 2 auf 3. Die PVA lehnte dies zunächst ab. Nach Einschreiten der VA und einem neuerlichen Hausbesuch bekam die Betroffene Pflegestufe 4 zugesprochen. Offenbar wurde bei der ersten Untersuchung unter anderem der Erschwerniszuschlag aufgrund von Demenz zu Unrecht nicht gewährt.
Kuraufenthalt 2022-0.418.005 (VA/BD-SV/A-1)	Pensionsversicherungsanstalt (PVA)	Die PVA lehnte den Kurantrag einer Frau zweimal ohne ärztliche Begutachtung ab. Nach Einschreiten der VA wurde eine Begutachtung durchgeführt und die Kur genehmigt.
Pensionsversicherung – Mehrfachversicherung 2022-0.179.581 (VA/BD-SV/A-1)	Pensionsversicherungsanstalt (PVA) Sozialversicherung der Selbständigen (SVS)	Ein Mann unterliegt drei Pflichtversicherungsverhältnissen und liegt aufgrund seiner Einkünfte regelmäßig über der Höchstbeitragsgrundlage. Die SVS schrieb ihm daher einen Differenzbeitrag vor und setzte die Beiträge im Vorhinein herab, um eine Überschreitung der Höchstbeitragsgrundlage zu verhindern. Tatsächlich war gesetzlich aber nur eine nachträgliche Beitragsrückerstattung durch die PVA möglich. Daher korrigierte die SVS die Sozialversicherungsbeiträge. Erst im Jahr 2022 erstatte dann die PVA die zu viel entrichteten Pensionsversicherungsbeiträge aus dem Jahr 2020 zurück. Der Erstattungsbetrag war allerdings nicht nachvollziehbar, da dem Betroffenen lediglich die ermittelte Summe mitgeteilt wurde. Die VA wies die PVA an, bei der Ermittlung und Bekanntgabe von Rückerstattungen zukünftig transparenter vorzugehen.
Ausstellung eines berechtigten Führerscheins 2022-0.578.480 (VA/BD-V/C-1)	Landespolizeidirektion Wien Verkehrsamt	Ein Führerscheinbesitzer beschwerte sich, dass das Verkehrsamt mit der Richtigstellung einer fälschlicherweise eingetragenen Einschränkung der Führerscheinklasse A säumig sei. Die Behörde verwies hinsichtlich des fast vier Monate dauernden Verfahrens im Wesentlichen auf ein hohes Arbeitsaufkommen. Der Rechtfertigung waren daher keine Gründe zu entnehmen, die nicht der Behörde zuzurechnen wären.

Thema	Behörde	Feststellungen / Veranlassungen
<p>Umschreibung eines Führerscheins 2022-0.421.481 (VA/BD-V/C-1)</p>	<p>Bezirkshauptmannschaft (BH) Neusiedl am See</p>	<p>Eine Frau beanstandete, dass ihr die BH im Rahmen der beantragten Umschreibung ihrer serbischen Lenkberechtigung eine Falschauskunft erteilt habe. Dadurch seien ihr bei der Fahrschule Kosten in der Höhe von 175 Euro entstanden. Die Behörde gestand die Falschauskunft ein und stellte die Rückerstattung der zu Unrecht bezahlten Kosten in Aussicht, was die VA begrüßte.</p>
<p>Nachmittagsbetreuung an AHS 2022-0.085.425 (V/BD-V/C-1)</p>	<p>Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft und Forschung (BMBWF)</p>	<p>Ein Vater beschwerte sich über den Personalmangel im Tagesschulheim einer AHS in Wien. Problematisch war die mangelnde Berechtigung der Lehrkräfte im neuen Dienstrecht, Freizeitbetreuung in den Ganztagsformen der AHS zu übernehmen. Die VA stellte fest, dass im Schuljahr 2021/22 für den Freizeitteil nicht genügend Lehrpersonen im alten Dienstrecht vorhanden waren, die diese Betreuung freiwillig übernommen hätten. Das BMBWF sicherte zu, im Schuljahr 2022/23 eine Tagesbetreuung für die 7. und 8. Schulstufe sicherzustellen. Die Schule werde zusätzliches Personal erhalten und durch eine Dienstrechts-Novelle 2022 wären auch Vertragslehrpersonen im neuen Dienstrecht für ein bestimmtes Stundenausmaß in der individuellen Lernzeit oder dem Freizeitteil einsetzbar.</p>
<p>Zustellung von Strafbescheiden an prozessunfähige Person 2021-0.301.135 (V/BD-V/C-1)</p>	<p>Bezirkshauptmannschaft (BH) Oberwart</p>	<p>Die BH stellte in den Jahren 2011 bis 2018 25 Strafbescheide aus, da die Betroffene ihren Führerschein nicht abgegeben hatte. 2019 erreichte ihr Erwachsenenvertreter im Zuge eines verwaltungsgerichtlichen Verfahrens die Rückzahlung von Strafgeldern und Exekutionskosten in sieben Fällen. Das Landesverwaltungsgericht Burgenland stellte fest, dass die Frau bereits seit März 2009 nicht mehr schuld- und prozessfähig war, weshalb seit diesem Zeitpunkt Strafbescheide nicht mehr rechtswirksam zugestellt werden konnten. Die BH verweigerte aber die Rückzahlung der in den weiteren 18 Verfahren zwangsweise eingebrachten Straf gelder und Exekutionskosten. Erst nach Feststellung der VA, dass die Beschwerde berechtigt ist, veranlasste das Amt der Burgenländischen Landesregierung Rückzahlungen in Höhe von ca. 30.000 Euro auch in den übrigen Verfahren.</p>

August

Thema	Behörde	Feststellungen / Veranlassungen
Asyl – Dauer des Rechtsmittelverfahrens Anzahl der berechtigten Beschwerden: 7	Bundesverwaltungsgericht (BVwG)	Das BVwG verletzte die Entscheidungspflicht und setzte keine Schritte in den asylrechtlichen Beschwerdeverfahren bzw. im Zusammenhang mit einer Säumnisbeschwerde. Organisatorische Mängel und steigende Asylanträge stellen keine rechtlich relevante Rechtfertigung dar. Die VA regte an, die Verfahren rasch abzuschließen.
Dauer der Aufenthaltstitelverfahren Anzahl der berechtigten Beschwerden: 34	Magistratsabteilung (MA) 35	Die MA 35 setzte in der Regel keine durchgehenden Schritte bzw. ließ zwischen Verfahrensschritten lange Zeit verstreichen. Dadurch kam es zu Verzögerungen, wobei Personalknappheit, organisatorische Mängel und eine große Anzahl an Anträgen keine rechtlich relevanten Begründungen sind. Neben der gesetzlichen Entscheidungsfrist von grundsätzlich sechs Monaten ist für gewisse Aufenthaltstitel (Aufenthaltsbewilligung „Student“) eine kürzere Entscheidungsfrist von 90 Tagen vorgesehen. Die Fristen wurden in zahlreichen Fällen nicht eingehalten.
Fehlinformationen zu Zollfreimengen 2022-0.542.001 (VA/BD-FI/B-1)	Bundesministerium für Finanzen (BMF)	Ein Bürger wandte sich an die VA weil die Angaben der Zollfreimengen von alkoholischen Getränken auf der Website des BMF sowie auf österreich.gv.at nicht korrekt seien. Es wurde festgestellt, dass es durch die verkürzte Darstellung der Rechtslage zu Fehlinformationen kam. Eine Korrektur sei veranlasst worden.
Falscher Absonderungszeitraum nach COVID-19-Infektion 2022-0.444.489 (VA/BD-GU/A-1)	Magistratsabteilung (MA) 15	Nach einer COVID-19-Infektion im Jänner 2022 sonderte die Wiener Gesundheitsbehörde (MA 15) einen Mann für einen falschen Zeitraum ab. Trotz mehrfacher Schreiben des Betroffenen an die Stadt Wien wurde keine Änderung des Absonderungszeitraums veranlasst. Nach Einleitung eines Prüfverfahren wurde ihm schließlich eine amtliche Bestätigung über den korrekten Zeitraum ausgestellt.
Reisepass – Verfahrensdauer 2022-0.450.318 (VA/BD-I/C-1)	Bundesministerium für Inneres (BMI) Österreichische Botschaft (ÖB) London	In einem Passverfahren war die österreichische Staatsangehörigkeit des Antragstellers unklar. Die ÖB London setzte das passrechtliche Verfahren bis zur Klärung der Staatsbürgerschaft nicht aus und überschritt damit die gesetzliche Entscheidungsfrist (drei Monate) um mehr als zehn Monate.

Thema	Behörde	Feststellungen / Veranlassungen
Asyl – Dauer des erstinstanzlichen Verfahrens 2022-0.420.877 (VA/BD-I/C-1)	Bundesamt für Fremdenwesen und Asyl (BFA) Bundeskriminalamt (BKA) Landespolizeidirektion Steiermark (LPD Stmk)	Das BFA stellte das Wehrdienstbuch des Antragstellers sicher und übermittelte es zur Überprüfung im November 2021 an die LPD. Erst im März 2022 langte der Untersuchungsbericht beim BFA ein. Das BMI begründete die Verzögerung mit einem Rückstand bei der Dokumentenüberprüfung.
Aufenthaltstitel – Verfahrensdauer 2022-0.411.922 (VA/BD-I/C-1)	NÖ Landeshauptmann (LH) Amt der Niederösterreichischen Landesregierung (LReg)	In einem Aufenthaltstitelverfahren setzte der LH bzw. das Amt der LReg von Oktober 2020 bis Mai 2021 keine Verfahrensschritte. Nach Übermittlung eines Verbesserungsauftrages setzte der LH bzw. das Amt der LReg bis Juli 2022 keine Ermittlungsschritte und verursachte dabei eine Verfahrensverzögerung von insgesamt mehr als 19 Monaten. Gründe für diese Verfahrensstillstände nannte die Behörde nicht.
Konventionsreisepass – Verfahrensdauer 2022-0.396.035 (VA/BD-I/C-1)	Bundesamt für Fremdenwesen und Asyl (BFA)	Der Antrag auf Ausstellung eines Konventionsreisepasses erreichte das BFA im März 2021. Erst mit Oktober 2021 verständigte das BFA die Antragstellerin vom Ergebnis der Beweisaufnahme. In der Folge verzögerte sich das Verfahren abermals und das BFA entschied erst im Juli 2022. Das BFA überschritt die gemäß Passgesetz vorgesehene dreimonatige Entscheidungsfrist um zwölf Monate.
Asyl – Dauer des erstinstanzlichen Verfahrens 2022-0.391.970 (VA/BD-I/C-1)	Bundesamt für Fremdenwesen und Asyl (BFA) Bundeskriminalamt (BKA) Landespolizeidirektion Oberösterreich (LPD OÖ)	Das BFA stellte den Reisepass des Antragstellers sicher und übermittelte ihn zur Überprüfung im Oktober 2021 an die LPD. Erst im März 2022 langte der Untersuchungsbericht beim BFA ein. Das BMI begründete die Verzögerung mit einem Rückstand bei der Dokumentenüberprüfung.
Missverständliche Äußerung 2022-0.390.972 (VA/BD-I/C-1)	Standesamt Wien-Ottakring Magistratsabteilung 63	Das Standesamt Wien-Ottakring räumte in einem personenstandsrechtlichen Verfahren ein, dass ein gut gemeinter Ratschlag zur rascheren Erlangung von Original-Dokumenten von der Antragstellerin als abwertend aufgefasst werden konnte.

Thema	Behörde	Feststellungen / Veranlassungen
Konventionsreisepass – Verfahrensdauer 2022-0.390.886 (VA/BD-I/C-1)	Bundesamt für Fremdenwesen und Asyl (BFA)	Ein Afghane beantragte beim BFA im Jänner 2021 einen Konventionsreisepass. Das BFA setzte bis Oktober 2021 sowie von November 2021 bis Juni 2022 keine erkennbaren Ermittlungsschritte und verursachte dabei eine Verfahrensverzögerung von mehr als 16 Monaten. Gründe für diese Verfahrensstillstände wurden nicht genannt.
Asyl – Dauer des erstinstanzlichen Verfahrens 2022-0.367.248 (VA/BD-I/C-1)	Bundesamt für Fremdenwesen und Asyl (BFA)	Im April 2021 übermittelte ein Mann über seine Rechtsvertretung dem BFA einen Antrag auf Erteilung eines humanitären Aufenthaltstitels. Im November 2021 stellte er einen weiteren Antrag auf internationalen Schutz. Nach der Erstbefragung übergab das BFA dem Mann im Dezember 2021 eine Aufenthaltsberechtigungskarte nach dem Asylgesetz. Erst im Mai 2022 setzte das BFA einen weiteren Verfahrensschritt, indem es eine Ladung für Ende Juni 2022 versendete. Über den Antrag vom April 2021 entschied das BFA bis zumindest Juli 2022 nicht.
Asyl – Dauer des erstinstanzlichen Verfahrens 2022-0.351.710 (VA/BD-I/C-1)	Bundesamt für Fremdenwesen und Asyl (BFA)	In einem Verfahren zur Erteilung eines Aufenthaltstitels „Besonderer Schutz“ setzte das BFA zwischen Erteilung eines Verbesserungsauftrags Ende Dezember 2021 und der Ladung zur Ausstellung des Aufenthaltstitels im Juni 2022 keine erkennbaren Verfahrensschritte. Gründe für den fünfmonatigen Stillstand im Verfahren nannte das BFA nicht. Da der Antragsteller dem Verbesserungsauftrag nicht nachkam, informierte die VA ihn über seine Mitwirkungspflicht.
Asyl – Dauer des erstinstanzlichen Verfahrens 2022-0.349.204 (VA/BD-I/C-1)	Bundesamt für Fremdenwesen und Asyl (BFA)	In einem Asylverfahren setzte das BFA von April bis Oktober 2021 sowie November 2021 bis April 2022 keine Ermittlungsschritte und verursachte dabei eine Verfahrensverzögerung von über zehn Monaten. Gründe für diese Verfahrensstillstände wurden nicht genannt.
Konventionsreisepass – Verfahrensdauer 2022-0.335.979 (VA/BD-I/C-1)	Bundesamt für Fremdenwesen und Asyl (BFA)	Ein Syrer beantragte beim BFA im Jänner 2021 einen Konventionsreisepass. Das BFA setzte bis April 2021 keine Ermittlungsschritte. Ebenso urgerte das BFA erst im Mai 2022 die Beantwortung einer Anfrage, die es im April 2021 an das Bundeskriminalamt gerichtet hatte. Das BFA verursachte dabei eine Verfahrensverzögerung von mehr als 16 Monaten. Gründe für diese Verfahrensstillstände wurden nicht genannt.

Thema	Behörde	Feststellungen / Veranlassungen
Aufenthaltstitel – Verfahrensdauer 2022-0.279.384 (VA/BD-I/C-1)	Salzburg Landeshauptmann (LH) Amt der Salzburger Landesregierung (LReg)	Im Jänner 2020 beantragte ein Mann die Verlängerung seiner Aufenthaltsbewilligung „Student“. Er konnte trotz eines Verbesserungsauftrags vom Jänner 2020 und einer mündlichen Belehrung vom Februar 2020 keinen gesicherten Lebensunterhalt nachweisen. Im Februar 2020 teilte das BMI dem Amt der LReg mit, dass Stipendienzusagen des Mozarteums nicht mehr als Nachweis des gesicherten Lebensunterhaltes anzusehen seien. Danach hätte das Amt der LReg (andere) Nachweise zeitnahe urgieren und entscheiden müssen.
Asyl – Dauer des erstinstanzlichen Verfahrens 2022-0.215.461 (VA/BD-I/C-1)	Bundesamt für Fremdenwesen und Asyl (BFA)	In einem Asylverfahren langte die Übersetzung eines Dolmetschers im März 2022 beim BFA ein. Dennoch lud das BFA den Antragsteller erst im Juli 2022 zur weiteren Einvernahme vor. Gründe für den dreimonatigen Stillstand nannte das BFA nicht.
Aufenthaltstitel – Verfahrensdauer 2022-0.180.063 (VA/BD-I/C-1)	Magistrat der Stadt Steyr	In einem Aufenthaltstitelverfahren setzte der Magistrat der Stadt Steyr in der Zeit von Jänner bis April 2022 keine Ermittlungsschritte und verursachte dabei eine Verfahrensverzögerung von knapp drei Monaten. Gründe für diesen Verfahrensstillstand wurden nicht genannt.
Aufenthaltstitel – Gebühren 2022-0.011.547 (VA/BD-I/C-1)	Magistratsabteilung (MA) 35 Österreichische Botschaft (ÖB) London	In einem Aufenthaltstitelverfahren stellte eine Britin einen Antrag auf Erteilung eines Aufenthaltstitels bei der ÖB in London. Dabei entrichtete sie u.a. Gebühren für die Abnahme erkennungsdienstlicher Daten. Bei der später notwendigen Modifizierung ihres Antrags in Österreich verrechnete ihr die MA 35 abermals diese Gebühr. Die MA 35 bedauerte dies und refundierte den Betrag.
Fremdenpass – Verfahrensdauer 2021-0.390.761 (VA/BD-I/C-1)	Bundesamt für Fremdenwesen und Asyl (BFA)	Im Oktober 2021 beantragte ein Afghane einen Fremdenpass. Trotz Nachfrage setzte das BFA bis Juni 2022 keine erkennbaren Verfahrensschritte.
Strafvollzug – Antrages auf Vollzugslockerungen 2022-0.436.384 (VA/BD-J/B-1)	Bundesministerium für Justiz (BMJ)	Über ein Jahr musste ein Untergebrachter der Justizanstalt Stein auf die Genehmigung seines Antrages auf Vollzugslockerungen warten, weil sein Akt im BMJ versehentlich abgelegt und nicht dem Sachbearbeiter vorgelegt wurde.

Thema	Behörde	Feststellungen / Veranlassungen
Strafvollzug – Einsparung von Verwaltungspraktika 2022-0.202.457 (VA/BD-J/B-1) 2022-0.490.638 (VA/BD-J/B-1) 2022-0.476.109 (VA/BD-J/B-1)	Bundesministerium für Justiz (BMJ)	Die Einsparung von Verwaltungspraktika bei den Fachdiensten in Justizanstalten ist nicht zweckmäßig, da die Praktika oft die einzige Möglichkeit darstellen, Berufsanfängerinnen und Berufsanfängern Einblick in den Vollzugsalltag zu geben und sie auf diese Weise für einen Dienst im Straf- und Maßnahmenvollzug zu gewinnen.
Strafvollzug 2022-0.202.457 (VA/BD-J/B-1)	Bundesministerium für Justiz (BMJ)	Präventivmaßnahmen gegen die Ausbreitung von COVID-19 in Justizanstalten dürfen nicht überschießend sein und der Zugang zu den Fachdiensten muss auch während der Unterbringung in Zugangshafträumen gewährleistet sein.
Kinderbetreuungsgeld – Verfahrensdauer 2022-0.177.563 (VA/BD-JF/A-1)	Österreichische Gesundheitskasse (ÖGK) Wien Bundesministerium für Frauen, Familie, Integration und Medien (BMFFIM)	Acht Jahre nach Antragstellung lag noch immer keine Entscheidung über einen Antrag auf Kinderbetreuungsgeld vor. Das Argument der ÖGK, dass noch Unterlagen des Antragstellers fehlen würden, rechtfertigt diese lange Dauer nicht.
Auszahlung von Krankengeld 2022-0.429.742 (VA/BD-SV/A-1)	Österreichische Gesundheitskasse (ÖGK)	Das Krankengeld für Februar 2022 wurde erst Ende Juni 2022 ausbezahlt. Die ÖGK wies den Betroffenen hin, dass sie auf die Übermittlung von Informationen durch den Dienstgeber bzgl. Lohn und Zeitraum warte. Erst nach Erhalt könne ausbezahlt werden. Die ÖGK bedauert die lange Verfahrensdauer.
Krankenversicherung – Kostenübernahme für Heilbehelf 2022-0.389.791 (VA/BD-SV/A-1)	Österreichische Gesundheitskasse (ÖGK)	Eine Frau suchte bei der ÖGK in Wien um die Kostenübernahme für ein Lymphgerät zur Therapie bei Adipositas-Lymphödemen an. Die ÖGK übernehme zwar die Leihgebühr jedoch nicht den Kauf, da keine entsprechende Untersuchung hierfür vorliege. Aus gesundheitlichen Gründen würde diese Untersuchung für die Betroffene jedoch nicht infrage kommen, andere Befunde hätten ihre Erkrankung ausreichend belegt. Die VA erreichte für die Frau einen Kostenzuschuss zum Ankauf eines Lymphmats.

Thema	Behörde	Feststellungen / Veranlassungen
Bewilligung für Betreutes Wohnen 2022-0.373.541 (VA/BD-SV/A-1)	Fonds Soziales Wien (FSW)	Ein Mann leidet an psychischen Beeinträchtigungen. Seine Ärzte in der psychiatrischen Ambulanz empfahlen ihm ein teilbetreutes Wohnen. Bisher sei er jedoch mit der Begründung abgewiesen worden, dass er nicht wohnungslos sei und er deshalb keinen Anspruch auf eine teilbetreute Wohnung hätte. Die VA konnte schließlich doch eine Bewilligung für stationäres betreutes Wohnen erreichen.
Pflegegeldeinstufung bei Demenz 2022-0.220.557 (VA/BD-SV/A-1)	Pensionsversicherungsanstalt (PVA)	Die PVA setzte das Pflegegeld einer schwer demenzkranken Pensionistin von der Stufe 3 auf die Stufe 1 herab, obwohl keine Verbesserung des Zustandes und des daraus resultierenden Pflegebedarfes eingetreten war. Die VA erreichte eine Berichtigung der Entscheidung und sogar die Zuerkennung der Pflegestufe 4.
Erhöhung der Pflegegeldeinstufung 2022-0.193.682 (VA/BD-SV/A-1)	Pensionsversicherungsanstalt (PVA)	Ein schwer kranker Mann erhielt nur Pflegegeld der Stufe 1. Aufgrund seines fortschreitend schlechter werden Gesundheitszustands konnte die VA eine Erhöhung des Pflegegeldes auf die Stufe 6 erreichen.
Krankenversicherung – Bewilligung einer Heimtherapie 2021-0.753.256 (VA/BD-SV/A-1)	Österreichische Gesundheitskasse (ÖGK)	Ein siebenjähriges Kind leidet an einer seltenen Krankheit und erhält wöchentlich vormittags Infusionstherapien im Krankenhaus. Die Behandlung ist sowohl für das schulpflichtige Kind als auch für die berufstätigen Eltern sehr belastend. Die VA erreicht nach anfänglicher Ablehnung eine Heimtherapie.
Lenkberechtigung – Vorläufige Abnahme 2022-0.227.136 (VA/BD-V/C-1)	Landespolizeidirektion (LPD) Kärnten Verkehrsinspektion Klagenfurt	Eine Frau wandte sich an die VA, nachdem ihr die Polizei im Zuge einer Verkehrskontrolle ihren Führerschein abgenommen hatte. Die VA beanstandete, dass die Voraussetzungen für eine Führerscheinabnahme auf Grundlage von § 39 FSG nicht vorlagen.

Thema	Behörde	Feststellungen / Veranlassungen
<p>Informationen zu „Ghostwriting“ 2022-0.157.874 (VA/BD-WF/C-1)</p>	<p>Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft und Forschung (BMBWF)</p>	<p>Das BMBWF informierte auf seiner Website zeitweilig darüber, dass Ghostwriter bis zur Erlassung einer Verwaltungsstrafbestimmung im Universitätsgesetz (UG) mit 1.10.2021 „nicht belangt werden konnten“. Diese Information wurden bei der VA beanstandet, da das BMBWF einem Mann andere Auskünfte erteilt hatte. Laut BMBWF habe sich die Information nur auf das Verwaltungsstrafrecht bezogen. Ghostwriting habe aber bereits vor Inkrafttreten des § 116a UG Tatbestände gemäß Strafgesetzbuch erfüllen können. Die VA kritisierte, dass ein Hinweis darauf unterblieb. Die gewählte Formulierung erweckte den Eindruck, dass Ghostwriter vor Inkrafttreten des § 116a UG mit keinen Sanktionen zu rechnen gehabt hätten.</p>

Juli

Thema	Behörde	Feststellungen / Veranlassungen
Asyl – Dauer des Rechtsmittelverfahrens Anzahl der berechtigten Beschwerden: 5	Bundesverwaltungsgericht (BVwG)	Das BVwG verletzte die Entscheidungspflicht und setzte keine Schritte in den asylrechtlichen Beschwerdeverfahren bzw. im Zusammenhang mit einer Säumnisbeschwerde. Organisatorische Mängel und steigende Asylanträge stellen keine rechtlich relevante Rechtfertigung dar. Die VA regte an, die Verfahren rasch abzuschließen.
Dauer der Aufenthaltstitelverfahren Anzahl der berechtigten Beschwerden: 29	Magistratsabteilung (MA) 35	Die MA 35 setzte in der Regel keine durchgehenden Schritte bzw. ließ zwischen Verfahrensschritten lange Zeit verstreichen. Dadurch kam es zu Verzögerungen, wobei Personalknappheit, organisatorische Mängel und eine große Anzahl an Anträgen keine rechtlich relevanten Begründungen sind. Neben der gesetzlichen Entscheidungsfrist von grundsätzlich sechs Monaten ist für gewisse Aufenthaltstitel (Aufenthaltsbewilligung „Student“) eine kürzere Entscheidungsfrist von 90 Tagen vorgesehen. Die Fristen wurden in zahlreichen Fällen nicht eingehalten.
COVID-19 Kurzarbeitsbeihilfe 2022-0.371.738 (VA/BD-AR/A-1)	Arbeitsmarktservice Niederösterreich (AMS NÖ)	Ein Vater stellte für seine Tochter eine persönliche Assistenz zur Unterstützung im Berufsleben an. Im Mai 2020 brachte er für die Assistenz einen Antrag auf Kurzarbeitsbeihilfe ein, den seine Steuerberatungskanzlei abwickelte. Im Juni 2020 genehmigte das AMS das Förderbegehren. Knapp zwei Jahre später teilte ihm die Behörde mit, dass er die Beihilfe zu Unrecht bezogen habe, da Dienstnehmende eines Privathaushaltes nicht förderbar seien. Nach Einschreiten der VA wurde die Sachlage nochmals geprüft: Die Kurzarbeitsbeihilfe war zwar zu widerrufen, aber nicht zurückzufordern. Der Betroffene hatte stets wahre Angaben gemacht und sich auf die positive Fördermitteilung verlassen. Das AMS räumte ein, bei der ursprünglichen Prüfung einen Fehler gemacht zu haben.
Keine Absonderung trotz positiver PCR-Testung 2022-0.397.081 (VA/BD-GU/A-1)	Magistratsabteilung (MA) 15	Ein Mann hatte im Februar 2022 trotz positiver PCR-Testung und Einhaltung der häuslichen Isolation für zehn Tage keinen Absonderungsbescheid erhalten. Nach Einschreiten der VA stellte die MA 15 dem Betroffenen nachträglich einen Absonderungsbescheid aus.

Thema	Behörde	Feststellungen / Veranlassungen
<p>COVID-19 – Bescheid betreffend die Aufhebung der Absonderung 2021-0.794.297 (VA/BD-GU/A-1)</p>	<p>Bundesministerium für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz (BMSGPK) Bezirkshauptmannschaft (BH) Klagenfurt-Land</p>	<p>Nach Auffassung der VA war das Ende der Absonderung im gegenständlichen Fall mit dem Zeitpunkt zu verfügen, zu dem die Behörde Kenntnis vom negativen PCR-Testergebnis erlangte. Da die Absonderung im Bescheid erst mit Ablauf des betreffenden Tages aufgehoben wurde, stellte die VA einen Verwaltungsmissstand fest.</p>
<p>Rechtliche Qualifikation des BMSGPK-Erlasses zur Vorgangsweise bei Kontaktpersonen 2021-0.660.780 (VA/BD-GU/A-1)</p>	<p>Bundesministerium für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz (BMSGPK)</p>	<p>Das BMSGPK regelt in seinem Erlass zur „Behördliche[n] Vorgangsweise bei SARS-CoV-2 Kontaktpersonen: Kontaktpersonennachverfolgung“ detailliert, wie mit Kontaktpersonen von COVID-19-Fällen umzugehen ist. Die Behörden richten sich in ihrer Absonderungspraxis nach diesem Erlass. Die VA leitete ein amtswegiges Prüfverfahren ein, weil sie die Auffassung vertritt, dass es sich vor dem Hintergrund der VfGH-Judikatur bei besagtem „Erlass“ inhaltlich um eine korrekt kundzumachende Rechtsverordnung handelt, die der Kontrolle durch den VfGH unterliegt. Das BMSGPK geht jedoch nach wie vor von einem Erlass aus, der eine Präzisierung der rechtlichen Grundlage darstellt.</p>
<p>Ausstellung eines Fremdenpasses 2022-0.349.299 (VA/BD-I/C-1)</p>	<p>Bundesministerium für Inneres (BMI) Bundesamt für Fremdenwesen und Asyl (BFA)</p>	<p>Ein Mann beantragte im November 2020 die Ausstellung eines Fremdenpasses beim BFA. Das BFA setzte von Dezember 2020 bis Dezember 2021 keine relevanten Verfahrensschritte.</p>
<p>Aufenthaltstitel aus besonders berücksichtigungswürdigen Gründen – Verfahrensdauer 2022-0.329.211 (VA/BD-I/C-1)</p>	<p>Bundesministerium für Inneres (BMI) Bundesamt für Fremdenwesen und Asyl (BFA)</p>	<p>In einem Verfahren zur Erteilung eines Aufenthaltstitels aus besonders berücksichtigungswürdigen Gründen nach dem Asylgesetz kam der Antragsteller einem Verbesserungsauftrag im Mai 2021 nach. Dennoch setzte das BFA bis Mai 2022 keine weiteren Verfahrensschritte. Gründe für den Stillstand von knapp einem Jahr nannte das BMI nicht.</p>
<p>Gebühren im Aufenthaltstitelverfahren 2022-0.131.556 (VA/BD-I/C-1)</p>	<p>Magistratsabteilung (MA) 35</p>	<p>In einem Aufenthaltstitelverfahren refundierte die MA 35 nicht die volle Gebühr, nachdem der Antrag zurückgezogen wurde. Nach einer Anfrage der VA stellte die MA 35 einen Fehler fest und erstatte der Antragstellerin den zu viel einbehaltenen Betrag.</p>

Thema	Behörde	Feststellungen / Veranlassungen
Verfahrensdauer 2022-0.497.260 (VA/BD-J/B-1)	Bundesverwaltungsgericht (BVwG)	Zur Behauptung, ein Verfahren sei seit über zwei Jahren anhängig, teilte das BVwG lediglich mit, dass mit einem Abschluss bis Jahresende gerechnet werden könne. Es war daher die vom Betroffenen angegebene Verfahrensdauer zugrunde zu legen. Das Fehlen der inhaltlichen Stellungnahme konnte nicht anders gedeutet werden, als dass das Verfahren vom BVwG nicht ausreichend betrieben wurde.
Personalmangel (VA/)	Bundesministerium für Justiz (BMJ)	In der Justizanstalt Wien-Josefstadt herrscht Personalmangel bei der Justizwache.
Familienbeihilfe 2022-0.223.921 (VA/BD-JF/A-1)	Bundesministerium für Frauen, Familie, Integration und Medien (BMFFIM) Finanzamt (FA)	Da keine Nachweise über die Ausbildung übermittelt wurden, forderte die Behörde die Familienbeihilfe für mehr als ein Jahr zurück. Die Nachweise wurden jedoch aufgrund eines Todesfalls in der Familie nicht rechtzeitig eingereicht. Die VA bewirkte, dass die Rückforderung aufgehoben wird.
Erhöhte Familienbeihilfe 2022-0.103.508 (VA/BD-JF/A-1)	Bundesministerium für Frauen, Familie, Integration und Medien (BMFFIM)	Die Behörde lehnte einen Antrag auf erhöhte Familienbeihilfe ab. Dagegen erhob die Betroffene im September 2021 Beschwerde. Nach Einleitung des Prüfverfahrens der VA entschied die Behörde erst im Juni 2022.
Kinderbetreuungsgeld 2021-0.723.712 (VA/BD-JF/A-1)	Bundesministerium für Frauen, Familie, Integration und Medien (BMFFIM) Sozialversicherung der Selbständigen (SVS) Österreichische Gesundheitskasse (ÖGK)	Personen, die mehrfach versichert sind, können bei der Antragstellung wählen, welcher Krankenversicherungsträger für das Kinderbetreuungsgeld zuständig ist. Eine Frau beantragte das Kinderbetreuungsgeld online bei der ÖGK. Den Antrag bearbeitete jedoch die SVS, womit die Betroffene auch Selbstbehalte zu zahlen hat. Das BMFFIM verweigert eine Richtigstellung.
Krankenversicherung – Kostenübernahme für Labienkorrektur 2022-0.419.461 (VA/BD-SV/A-1)	Österreichische Gesundheitskasse (ÖGK)	Eine Frau leidet an einer ausgeprägten Labienhypertrophie, die permanente körperliche Beschwerden verursacht und ihre Lebensqualität erheblich beeinträchtigt. Von ärztlicher Seite wurde eine operative Korrektur empfohlen. Ein Ansuchen an die ÖGK um Kostenübernahme wurde zunächst jedoch abgelehnt, weil der Eingriff nicht als Krankenbehandlung gewertet werden könne. Infolge des Einschreitens der VA wurde diese Einschätzung revidiert und die Maßnahme als notwendige Krankenbehandlung anerkannt.

Thema	Behörde	Feststellungen / Veranlassungen
<p>Rückerstattung Wahlarzthonorar – Bearbeitungsdauer</p> <p>2022-0.413.647 (VA/BD-SV/A-1)</p>	<p>Österreichische Gesundheitskasse (ÖGK)</p>	<p>Eine Frau wartete bis zu vier Monate auf die Rückerstattung ihrer Wahlarzthonorare. Sie stehe in psychiatrischer Behandlung und könne aufgrund ihrer prekären finanziellen Situation die weiteren Behandlungstermine nur bei zeitnaher Kostenerstattung wahrnehmen. Nach Einleitung eines Prüfverfahrens bedauerte die ÖGK die lange Wartezeit und gab an, in der Zwischenzeit sämtliche offenen Kostenerstattungsanträge der Betroffenen positiv erledigt zu haben.</p>
<p>Krankenversicherung – Kostenzuschuss zu HPV-Impfung (bei Erwachsenen)</p> <p>2022-0.343.460 (VA/BD-SV/A-1)</p>	<p>Österreichische Gesundheitskasse (ÖGK)</p>	<p>Im Falle einer Frau war eine HPV-Impfung trotz Erreichen des Erwachsenenalters medizinisch angezeigt. Die ÖGK leistete zunächst keinen Kostenzuschuss, zumal die Betroffene keine vorherige Bewilligung eingeholt hatte. Nach dem Einschreiten der VA gewährte die ÖGK jedoch einen Zuschuss in Höhe von rund 350 Euro.</p>
<p>Heilstollen Bad Gastein</p> <p>2022-0.210.257 (VA/BD-SV/A-1)</p>	<p>Österreichische Gesundheitskasse (ÖGK)</p>	<p>Die ÖGK bewilligte einem Mann zehn Heilstolleneinfahrten und gleichzeitig auch einen Kuraufenthalt. Die Reha-Einrichtung teilte ihm aber mit, dass die Heilstolleneinfahrten nicht während des Kuraufenthalts absolviert werden können. Nach Einleitung des Prüfverfahrens der VA klärte die ÖGK, dass der Betroffene die Heilstolleneinfahrten im Rahmen des Kuraufenthalts durchführen kann, und verlängert seine Kurbewilligung für sechs Monate.</p>
<p>Ablehnung einer ambulanten Therapie für Pensionistin</p> <p>2022-0.209.471 (VA/BD-SV/A-1)</p>	<p>Pensionsversicherungsanstalt (PVA) Österreichische Gesundheitskasse (ÖGK)</p>	<p>Die PVA lehnte einen Antrag auf eine ambulante Reha in Wohnortnähe mit der Begründung ab, dass diese Leistung nur Berufstätigen gewährt würde. Der Antrag wurde an die ÖGK abgetreten und dort mit der gleichen Begründung abgelehnt. Nach Einleiten des Prüfverfahrens der VA prüfte die ÖGK den Sachverhalt neu und bewilligte der Betroffenen eine ambulante Rehabilitation in der gewünschten Einrichtung.</p>
<p>Neuberechnung des Besoldungsdienstalters – Verfahrensdauer</p> <p>2022-0.353.332 (VA/BD-UK/C-1)</p>	<p>Bundesminister für Bildung, Wissenschaft und Forschung (BMBWF)</p>	<p>Seit ihrer Pensionierung im Oktober 2020 bemühte sich eine Lehrerin um die Neuberechnung ihres Besoldungsdienstalters, um eine korrekte Pensionshöhe zu erzielen. Im Mai 2022 wandte sie sich wegen der Verzögerung an die VA. Das BMBWF sicherte auf Anfrage der VA einen Verfahrensabschluss im vierten Quartal 2022 zu.</p>

Thema	Behörde	Feststellungen / Veranlassungen
Austausch eines ausländischen Führerscheines – Verfahrensdauer 2022-0.401.845 (VA/BD-V/C-1)	Landespolizeidirektion Wien Verkehrsamt	Zu beanstanden war, dass das Verkehrsamt einen Antrag auf Austausch eines in der Schweiz ausgestellten Führerscheines vom Oktober 2021 erst im Mai 2022 erledigte. Die Behörde wies auf Gründe hin, die vom Antragsteller zu vertreten gewesen seien, was für die VA anhand des Verfahrensverlaufes aber nicht nachvollziehbar war.
Diakritische Sonderzeichen in Namen 2022-0.436.075 (VA/BD-WF/C-1)	Universität Wien	Das „Support Team“ der Universität Wien teilte einer Studentin mit, dass die Korrektur ihres Nachnamens unter Verwendung diakritischer Zeichen insbesondere in ihrem Bescheid über die Verleihung eines akademischen Grades nicht möglich sei, da die Sonderzeichen in der Datenbank nicht zur Verfügung stünden. Die Universitätsleitung sagte der VA zu, der Studentin unverzüglich korrigierte Dokumente zukommen lassen. Weiters würden Vorkehrungen getroffen, dass „technisch bedingte Abweichungen der Schreibweisen vom tatsächlichen Namen vor der Ausstellung von Studienunterlagen korrigiert werden“. Die offenkundig unrichtige Information des „Support Teams“ war zu beanstanden.
Beantwortung einer Anfrage 2022-0.157.874 (VA/BD-WF/C-1)	Bundesminister für Bildung, Wissenschaft und Forschung (BMBWF)	Das BMBWF beantwortete eine ergänzende Anfrage zur Auslegung des Universitätsgesetzes nicht. Unabhängig davon, ob die Eingabe eine Auskunftspflicht begründete, hielt die VA dazu fest, dass eine (nochmalige) klarstellende Reaktion des BMBWF im Sinne einer bürgerfreundlichen Verwaltung angemessenen gewesen wäre und allfällige weitere Rückfragen vermieden hätte.

Thema	Behörde	Feststellungen / Veranlassungen
<p>Gehaltseinstufungen – Hochschule für Angewandte Kunst</p> <p>VA-BD-WF/0026-C/1/2019</p>	<p>Bundesminister für Bildung, Wissenschaft und Forschung (BMBWF)</p>	<p>An der früheren Hochschule für Angewandte Kunst in Wien kam es bei 13 Universitätsassistentinnen bzw. -assistenten in den Jahren 1994 bis 1996 zu fehlerhaften Gehaltseinstufungen. Richtig gestellt wurden diese erst 2016. Den Betroffenen wurde daher in mehr als 20 Dienstjahren ein zu niedriges Gehalt ausbezahlt. Dies wirkt sich auch auf die Ruhestandsbezüge aus. Einer Nachzahlung hielt das BMBWF als oberste Dienstbehörde die Verjährung sowie die Prinzipien der Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit im Umgang mit öffentlichen Geldern entgegen. Die VA stellte fest, dass die Schadlosstellung der Betroffenen keine Mehrbelastung der öffentlichen Hand mit sich bringen würde, da es sich dabei um Bezüge handelt, die schon über Jahrzehnte auszuzahlen gewesen wären. Auch rechtlich stünde einer Auszahlung nichts entgegen. Dennoch verweigerte das BMBWF eine Lösung.</p>

Mai - Juni

Thema	Behörde	Feststellungen / Veranlassungen
Asyl – Dauer des Rechtsmittelverfahrens Anzahl der berechtigten Beschwerden: 11	Bundesverwaltungsgericht (BVwG)	Das BVwG verletzte die Entscheidungspflicht und setzte keine Schritte in den asylrechtlichen Beschwerdeverfahren bzw. im Zusammenhang mit einer Säumnisbeschwerde. Organisatorische Mängel und steigende Asylanträge stellen keine rechtlich relevante Rechtfertigung dar. Die VA regte an, die Verfahren rasch abzuschließen.
Dauer der Aufenthaltstitelverfahren Anzahl der berechtigten Beschwerden: 72	Magistratsabteilung (MA) 35	Die MA 35 setzte in der Regel keine durchgehenden Schritte bzw. ließ zwischen Verfahrensschritten lange Zeit verstreichen. Dadurch kam es zu Verzögerungen, wobei Personalknappheit, organisatorische Mängel und eine große Anzahl an Anträgen keine rechtlich relevanten Begründungen sind. Neben der gesetzlichen Entscheidungsfrist von grundsätzlich sechs Monaten ist für gewisse Aufenthaltstitel (Aufenthaltsbewilligung „Student“) eine kürzere Entscheidungsfrist von 90 Tagen vorgesehen. Die Fristen wurden in zahlreichen Fällen nicht eingehalten.
Finanz-Online 2022-0.214.705 (VA/BD-FI/B-1)	Bundesministerium für Finanzen (BMF)	Ein Steuerpflichtiger wandte sich an die VA und gab an, er habe Schwierigkeiten in Finanz-Online ein Formular zu verstehen. Es enthalte Paragraphen ohne weitere Angaben, welches Gesetz gemeint sei. Eine Überprüfung der VA ergab, dass jene Erläuterungen, die in der druckbaren Version des Formulars enthalten sind, in Finanz-Online fehlen. Das BMF reagierte umgehend und ergänzte die Angaben in der Onlineversion.
Kein Absonderungsbescheid trotz positiver PCR-Testung 2022-0.310.171 (VA/BD-GU/A-1)	Magistratsabteilung (MA) 15	Ein Minderjähriger wurde im März.2022 positiv auf COVID-19 getestet. Es erfolgte keine Kontaktaufnahme oder Ausstellung eines Absonderungsbescheides seitens der MA 15. Um Sonderbetreuungszeit in Anspruch nehmen zu können, benötigte die Mutter aber einen Absonderungsbescheid für ihren Sohn. Nach Überprüfung durch die VA stellte die MA 15 der Familie (nachträglich) einen Absonderungsbescheid aus.

Thema	Behörde	Feststellungen / Veranlassungen
<p>Kein Absonderungsbescheid trotz positiver PCR-Testung</p> <p>2022-0.278.759 (VA/BD-GU/A-1)</p>	<p>Magistratsabteilung (MA) 15</p>	<p>Ein Mann wurde im Jänner 2022 positiv auf COVID-19 getestet und verständigte die Wiener Gesundheitsbehörde. Er ersuchte mehrmals um einen Absonderungsbescheid zur Vorlage an den Arbeitgeber. Die MA 15 reagierte aber nicht, ordnete keine Absonderung an und unternahm auch sonst keine Kontaktversuche. Erst nach Einschreiten der VA stellte die MA 15 dem Betroffenen (nachträglich) einen Absonderungsbescheid aus.</p>
<p>Kein Absonderungsbescheid trotz positiver PCR-Testung</p> <p>2022-0.248.814 (VA/BD-GU/A-1)</p>	<p>Magistratsabteilung (MA) 15</p>	<p>Ein Mann wurde Ende Februar 2022 positiv auf COVID-19 getestet und verständigte die Wiener Gesundheitsbehörde. Er ersuchte mehrmals um einen Absonderungsbescheid zur Vorlage an den Arbeitgeber. Die MA 15 reagierte aber nicht, ordnete keine Absonderung an und unternahm auch sonst keine Kontaktversuche. Erst nach Einschreiten der VA stellte die MA 15 dem Betroffenen (nachträglich) einen Absonderungsbescheid aus.</p>
<p>Kein Absonderungsbescheid trotz positiver PCR-Testung</p> <p>2022-0.246.005 (VA/BD-GU/A-1)</p>	<p>Magistratsabteilung (MA) 15</p>	<p>Eine dreiköpfige Familie wurde im Februar bzw. März 2022 positiv auf COVID-19 getestet. Sie kontaktierte die MA 15 mehrmals. Trotzdem erließ die Behörde keine Absonderungsbescheide, unternahm auch sonst keine Ermittlungen (Kontaktpersonennachverfolgung etc.) oder Veranlassungen. Erst nach Einschreiten der VA stellte die MA 15 der Familie (nachträglich) Absonderungsbescheide aus.</p>
<p>Verwechslung eines (positiven) COVID-19-Testergebnisses</p> <p>2022-0.230.766 (VA/BD-GU/A-1)</p>	<p>Bezirkshauptmannschaft (BH) Feldkirch</p>	<p>Die BH Feldkirch stellte einem Mann im März 2022 einen Absonderungsbescheid aufgrund einer COVID-19-Infektion aus. Gegenüber der VA gab der Betroffene aber an, sich nach seiner dritten Impfung seit Wochen keiner Testung unterzogen zu haben. Somit könne er sich das vermeintlich positive Ergebnis und die Absonderung nicht erklären. Das Prüfverfahren der VA ergab, dass es aufgrund des großen Andrangs zu einer falschen Zuordnung der positiven Testung kam und diese einen Namensvetter betraf. Nach Vorliegen eines erwartungsgemäß negativen Ergebnisses einer Nachtestung konnte der Mann aus der Absonderung entlassen werden.</p>

Thema	Behörde	Feststellungen / Veranlassungen
<p>Absonderung in der Schulklasse mittels Elternbrief 2021-0.797.253 (VA/BD-GU/A-1)</p>	<p>Magistratsabteilung (MA) 15</p>	<p>Die MA 15 hatte anstatt vieler individueller Absonderungsbescheide nur einen Bescheid zur Teilsperre der Klasse gem. § 18 EpiG erlassen. In einem pauschal an alle „Obsorgeberechtigten“ einer Klasse gerichteten Elternbrief wies sie zudem auf die Einstufung der Kinder als K-1-Kontakt hin und „verpflichtete“ diese zur Einhaltung einer Heimquarantäne. Die Vorgehensweise der MA 15 war nicht gesetzeskonform. Einerseits sind Gesundheitsbehörden bei Infektionsfällen verpflichtet, Maßnahmen zur Verhinderung der Weiterverbreitung zu setzen. Eine Teilsperre verpflichtet aber lediglich die Schule und nicht die einzelnen Kinder. Inhaltlich wollte die MA 15 zwar Absonderungen verfügen, was aber aus Ressourcengründen nicht passierte. Andererseits erweckte der (rechtlich nicht verbindliche) „Elternbrief“ bei den Eltern den Anschein, dass den Kindern eine Absonderung auferlegt werde. Hierfür hätte die MA 15 aber individuelle Absonderungsbescheide erlassen müssen. Die VA forderte die Stadt Wien daher auf, die Praxis „Elternbrief statt Absonderungsbescheid“ einzustellen und bei aufgetretenen Infektionsfällen im Einklang mit § 7 Abs 1a EpiG vorzugehen.</p>
<p>(Nicht-)Anerkennung von Schul-PCR-Tests für die Freitestung eines Schülers 2021-0.749.052 (VA/BD-GU/A-1)</p>	<p>Bürgermeister der Stadt Graz</p>	<p>Eine Mutter wandte sich an die VA, nachdem ihr Sohn aufgrund des Kontakt zu einem COVID-19-positiven Schülers abgesondert worden war. Die Absonderung wurde am 18. Oktober 2021 verfügt, eine Freitestung wäre rechtlich aber bereits ab dem Vortag möglich gewesen. Nachdem der Schüler bis dahin regulär die Schule besucht hatte, nahm er auch am routinemäßigen Schul-PCR-Test teil. Das negative Ergebnis galt jedoch nicht als Freitestung. Laut dem Land Stmk werde die Testqualität nicht gleichwertig, da die Schultest von den Kindern selbst durchgeführt werden. Bei amtlichen PCR-Test erfolgt die Abnahme hingegen von ausgebildetem Personal. Im Alltag seien die Schul-PCR-Tests ein geeignetes Mittel für einen weitgehend sicheren Schulbesuch. Für die Freitestung einer ansteckungsverdächtigen Person seien sie aber nicht verlässlich genug. Daher konnte die VA in Bezug auf die Absonderung und Freitestung des Schülers keine fehlerhafte Vorgehensweise des Gesundheitsamtes Graz feststellen. Zu beanstanden waren hingegen die Fehlenskünfte, die die Mutter erhalten hatte. Laut telefonischer Auskunft wäre eine Freitestung erst ab 19. Oktober 2021 möglich gewesen und der Schul-PCR-Test würde nach schriftlicher Anfrage anerkannt.</p>

Thema	Behörde	Feststellungen / Veranlassungen
<p>COVID-19-Absonderung 2021-0.589.062 (VA/BD-GU/A-1)</p>	<p>Magistratsabteilung (MA) 15 Bezirkshauptmannschaft (BH) Oberpullendorf</p>	<p>Ein in Wien berufstätiger und im Burgenland wohnhafter Mann wandte sich an die VA. Nachdem sein Arbeitskollege positiv auf COVID-19 getestet wurde, schickte die MA 15 die restlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter als Kontaktpersonen „nachhause“. Dieser „Anordnung“ folgte auch der Betroffene. Tage später erfuhr er von der (örtlich zuständigen) BH Oberpullendorf, dass er nach deren Ermittlungen lediglich als K-2-Kontakt eingestuft und folglich nicht abgesondert wurde. Die VA setzte sich für eine bürgerfreundliche Lösung ein und erreichte bei der BH Oberpullendorf schließlich eine nochmalige Überprüfung der Sachlage und Erlassung eines Feststellungsbescheides über die Absonderung.</p>
<p>Asyl – Dauer des erstinstanzlichen Verfahrens 2022-0.268.868 (VA/BD-I/C-1)</p>	<p>Bundesamt für Fremdenwesen und Asyl (BFA)</p>	<p>Ein Mann stellte im Juni 2021 einen Antrag auf internationalen Schutz. Mitte Juni erfolgte die Erstbefragung. Das BFA setzte von September 2021 bis Mai 2022 keine sichtbaren Verfahrensschritte. Im Mai 2022 erkannte ihm das BFA letztendlich den Status als subsidiär Schutzberechtigter zu. Zusätzliche Kontrollmechanismen beim BFA sollen derartige Verzögerungen künftig vermeiden.</p>
<p>Personenstand – Berichtigungsverfahren 2022-0.248.423 (VA/BD-I/C-1)</p>	<p>Bundesministerium für Inneres (BMI) Standesamtsverband Salzburg</p>	<p>Die VA beanstandete, dass der örtlich unzuständige Standesamtsverband Salzburg einen Berichtigungsantrag samt Niederschrift nicht an das zuständige Standesamt Wien-Zentrum weiterleitete. Dies führte zu einem Verfahrensstillstand von siebeneinhalb Monaten.</p>
<p>Asyl – Dauer des erstinstanzlichen Verfahrens 2022-0.238.223 (VA/BD-I/C-1)</p>	<p>Bundesamt für Fremdenwesen und Asyl (BFA) Landespolizeidirektion (LPD) Steiermark</p>	<p>In einem Asylverfahren stellte das BFA den syrischen Personalausweis des Antragstellers sicher und übermittelte diesen zur Echtheitsüberprüfung an die LPD. Erst vier Monate später langte der diesbezügliche Untersuchungsbericht beim BFA ein. Die Behörde begründete die Verzögerung mit einem Rückstand bei der Dokumentenüberprüfung.</p>
<p>Asyl – Dauer des erstinstanzlichen Verfahrens 2022-0.227.291 (VA/BD-I/C-1)</p>	<p>Bundesamt für Fremdenwesen und Asyl (BFA) Landespolizeidirektion (LPD) Steiermark</p>	<p>In einem Asylverfahren stellte das BFA den syrischen Reisepass des Antragstellers sicher und übermittelte diesen zur Echtheitsüberprüfung im Oktober 2021 an die LPD. Erst vier Monate später langte der diesbezügliche Untersuchungsbericht beim BFA ein. Die Behörde begründete die Verzögerung mit einem Rückstand bei der Dokumentenüberprüfung.</p>

Thema	Behörde	Feststellungen / Veranlassungen
Asyl – Dauer des erstinstanzlichen Verfahrens 2022-0.216.991 (VA/BD-I/C-1)	Bundesamt für Fremdenwesen und Asyl (BFA) Landespolizeidirektion (LPD) Steiermark	In einem Asylverfahren stellte das BFA den syrischen Personalausweis des Antragstellers sicher und übermittelte diesen zur Echtheitsüberprüfung im November 2021 an die LPD. Erst vier Monate später langte der diesbezügliche Untersuchungsbericht beim BFA ein. Die Behörde begründete die Verzögerung mit einem Rückstand bei der Dokumentenüberprüfung.
Asyl – Dauer des erstinstanzlichen Verfahrens 2022-0.200.646 (VA/BD-I/C-1)	Bundesamt für Fremdenwesen und Asyl (BFA)	In einem Verfahren zur Familienzusammenführung nach dem Asylgesetz setzte das BFA zwischen Oktober 2021 und März 2022 keine Verfahrensschritte und beantwortete Anfragen zum Verfahrensstand nicht. Das BMI sagte zu, Maßnahmen zur künftig besseren Kommunikation im BFA zu setzen.
Asyl – Dauer des erstinstanzlichen Verfahrens 2022-0.183.821 (VA/BD-I/C-1)	Bundesamt für Fremdenwesen und Asyl (BFA)	In einem Asylverfahren auf Erteilung eines Aufenthaltstitels „besonderer Schutz“ setzte das BFA zwischen Antragstellung im August 2020 und einer Ladung zur Einvernahme im April 2022 keine Verfahrensschritte. Gründe für den 19-monatigen Stillstand im Verfahren nannte die Behörde nicht.
Asyl – Dauer des erstinstanzlichen Verfahrens 2022-0.159.464 (VA/BD-I/C-1)	Bundesamt für Fremdenwesen und Asyl (BFA)	Eine Mutter stellte für ihr in Österreich nachgeborenes Kind einen Antrag auf internationalen Schutz. Das Verfahren kam zwischen September und Dezember 2021 zum Stillstand. Gründe für einen möglichen rechtfertigenden Aufschub nannte die Behörde keine.
Asyl – Dauer des erstinstanzlichen Verfahrens 2022-0.095.471 (VA/BD-I/C-1)	Bundesamt für Fremdenwesen und Asyl (BFA)	Im Jänner 2022 nahm das BFA einem Mann die Karte für Asylberechtigte ab, stellte jedoch wegen einer unzutreffenden Rechtsansicht keine neue Karte aus. Im Zuge des Prüfverfahrens wurde der Irrtum aufgedeckt, die Mitarbeiter auf die korrekte Vorgehensweise hingewiesen und die Karte ausgestellt.
Asyl – Dauer des erstinstanzlichen Verfahrens 2022-0.091.995 (VA/BD-I/C-1)	Bundesamt für Fremdenwesen und Asyl (BFA) Landespolizeidirektion (LPD) Steiermark	In einem Asylverfahren stellte das BFA die Dokumente des Antragstellers sicher und übermittelte diese – bereits mit Verzögerung – zur Echtheitsüberprüfung Ende 2021 an die LPD. Erst im Februar 2022 langte der diesbezügliche Untersuchungsbericht beim BFA ein. Die Behörde begründete die dortige Verzögerung mit einem Rückstand bei der Dokumentenüberprüfung.

Thema	Behörde	Feststellungen / Veranlassungen
<p>Aufenthaltstitel – mangelhafte Kommunikation 2021-0.840.395 (VA/BD-I/C-1)</p>	<p>Magistratsabteilung (MA) 35 Bundesamt für Fremdenwesen und Asyl (BFA) Landespolizeidirektion (LPD) Wien</p>	<p>Ein Mann beantragte im Juni 2019 eine Aufenthaltskarte. Die MA 35 ersuchte noch im selben Monat das BFA um Information zu einem Aufenthaltsbeendungsverfahren. Erst im März 2020 – die MA 35 hatte bis dahin nie nachgefragt – teilte das BFA mit, dass sie kein solches Verfahren geführt hat. Im Mai 2020 ersuchte die MA 35 die LPD um Überprüfung der Ehe, die die Überprüfung innerhalb der Frist vornahm, der MA 35 aber den Bericht nicht übermittelte. Die MA 35 urgierte den Bericht erst im Jänner 2022, ohne in der Zwischenzeit Verfahrensschritte gesetzt zu haben und beantwortete Anfragen des Antragstellers nicht. Die Urgenz vom Jänner 2022 ging bei der LPD außerdem nicht ein. An der Verfahrensverzögerung waren somit alle Behörden beteiligt.</p>
<p>Melderecht – Geschlechtsbezeichnung 2021-0.497.696 (VA/BD-I/C-1)</p>	<p>Bundesministerium für Inneres (BMI)</p>	<p>Eine Person beklagte eine falsche Geschlechtsbezeichnung auf einer Meldebestätigung. Auf entsprechende Anfragen reagierte das BMI nicht. In Hinblick darauf, dass das BMI die Person kurz nach Einleitung des Prüfverfahrens informierte, sah die VA diesen Beschwerdepunkt als behoben an. Aufgrund der geltenden Rechtslage ist die von der Person gewünschte Korrektur der Meldebestätigung nicht möglich. Die VA regte im Sinne einer adäquaten Bezeichnung intergeschlechtlicher Personen im Meldewesen an, das BMI möge sich verstärkt für eine Gesetzesänderung einsetzen.</p>
<p>Verfahrensdauer 2022-0.279.457 (VA/BD-J/B-1)</p>	<p>Landesverwaltungsgericht Steiermark</p>	<p>Das Landesverwaltungsgericht ist verpflichtet, soweit durch Bundes- oder Landesgesetz nichts anderes bestimmt ist, über verfahrenseinleitende Anträge von Parteien und Beschwerden ohne unnötigen Aufschub, spätestens aber sechs Monate nach deren Einlangen zu entscheiden. Im gegenständlichen Fall ist das Verfahren seit 18 Monaten anhängig und es hat keine Verhandlung stattgefunden.</p>
<p>Strafvollzug 2022-0.240.049 (VA/BD-J/B-1)</p>	<p>Bundesministerium für Justiz (BMJ)</p>	<p>Laut Strafvollzugsgesetz sind Strafvollzugsgefangene binnen sechs Wochen zu klassifizieren. Im gegenständlichen Fall dauerte es drei Monate und sieben Tage bis zur Klassifizierungsentscheidung.</p>

Thema	Behörde	Feststellungen / Veranlassungen
Strafvollzug 2022-0.066.982 (VA/BD-J/B-1)	Bundesministerium für Justiz (BMJ)	Positiv getestete sowie „K1-Insassen“ einer Justizanstalt wurde es verwehrt, die Abteilungsdusche aufzusuchen. Der VA wurde dargelegt, dass diese Insassen dennoch über warmes Wasser und über zusätzliche Hygieneartikel verfügten. Die explizite Aufforderung der VA, den Unterschied zu Insassen in Justizanstalten darzustellen, in denen dennoch weiterhin warme Brausebäder ermöglicht wurden, blieb jedoch unbeantwortet.
Strafvollzug 2020-0.537.582 (VA/BD-J/B-1)	Bundesministerium für Justiz (BMJ)	Die Auswertung von Klassifizierungsentscheidungen von Jugendlichen und jungen Erwachsenen in einem amtswegigen Prüfverfahren ergab, dass die Mehrheit der Entscheidungen die im Gesetz vorgesehene sechswöchige Frist überschreitet. Das BMJ sagte Bemühen zu, betonte allerdings auch, dass in jedem Fall eine individuelle Entscheidung getroffen werde, die mitunter auch mehr Zeit in Anspruch nehme.
Kinderbetreuungsgeld 2022-0.340.595 (VA/BD-JF/A-1)	Österreichische Gesundheitskasse (ÖGK) – Wien Bundesministerium für Frauen, Familie, Integration und Medien (BMFFIM)	In einem grenzüberschreitenden Fall traf die Behörde eine Entscheidung über das Kinderbetreuungsgeld erst zwei Jahre nach Antragstellung.
Kinderbetreuungsgeld 2022-0.210.034 (VA/BD-JF/A-1)	Österreichische Gesundheitskasse (ÖGK) – Wien Bundesministerium für Frauen, Familie, Integration und Medien (BMFFIM)	Eine Mutter eines kleinen Kindes, die in Österreich lebt und arbeitet, erhielt nach einigen Monaten kein Kinderbetreuungsgeld mehr. Erst nach längerem Warten wurde ihr der Grund dafür mitgeteilt: Die ÖGK prüfe, ob der im EU-Ausland lebende Kindesvater berufstätig ist, womit aus Sicht der ÖGK ein anderer EU-Staat primär zuständig wäre, da die Mutter nun hier nur geringfügig beschäftigt ist. Obwohl sie dazu eine Bestätigung der dortigen Behörde über die Nichtbeschäftigung des Vaters vorlegte, wurde diese nicht anerkannt. Nach Einschaltung der VA teilte die ÖGK mit, dass die Bestätigung nun eingelangt ist und die Mutter das fehlende Kinderbetreuungsgeld erhalten wird.
Familienbeihilfe 2022-0.052.788 (VA/BD-JF/A-1)	Finanzamt (FA)	Nach Auszug aus der elterlichen Wohnung beantragte ein junger Mann Familienbeihilfe für sich selbst. Er erhielt die Leistung aber erst beginnend mit dem sechsten Monat nach seinem Auszug. Nach Einschaltung der VA erhielt er auch die Familienbeihilfe für die fehlenden fünf Monate.

Thema	Behörde	Feststellungen / Veranlassungen
Ablehnung einer Rehabilitation 2022-0.372.978 (VA/BD-SV/A-1)	Pensionsversicherungsanstalt (PVA)	Erst nach Einschreiten der VA bewilligte die PVA ein Ansuchen auf Rehabilitation am NRZ Rosenhügel.
Ablehnung eines Heilverfahrensantrags 2022-0.317.967 (VA/BD-SV/A-1)	Pensionsversicherungsanstalt (PVA)	Eine Frau leidet an neurologischen Ausfällen und symptomatischer Epilepsie infolge zweier Infarkte. Sie ist zudem auf den Rollstuhl angewiesen. In der Vergangenheit hätten stationäre Rehabilitationsaufenthalte, zuletzt im Jahr 2020, stets eine wesentliche Verbesserung ihres Zustands gebracht. Die PVA lehnte zunächst einen weiteren Heilverfahrensantrag Anfang 2022 ab. Nach Einschreiten der VA wurde er letztlich doch bewilligt.
Weitergewährung der Berufsunfähigkeitspension statt einer Korridor pension 2022-0.293.211 (VA/BD-SV/A-1)	Pensionsversicherungsanstalt (PVA)	Ein Mann bezog eine befristet gewährte Berufsunfähigkeitspension. Er wollte die Korridor pension beantragen. Ein Mitarbeiter der PVA erklärte ihm aber, dass dies nicht möglich sei. Er müsse die Weitergewährung der Berufsunfähigkeitspension beantragen. Da er den ersten Untersuchungstermin wegen COVID-19 nicht wahrnehmen konnte, erhielt er den nächsten Termin erst vier Monate später, weshalb er sich an die VA wandte. Die VA konnte klären, dass dem Betroffenen die Korridor pension zusteht, die auch höher ist. Die Untersuchungstermine wurden storniert. Die Falschauskunft hinsichtlich der Korridor pension stellt einen Missstand dar.
Überweisung des Krankengeldes auf ein altes Konto 2022-0.278.686 (VA/BD-SV/A-1)	Österreichische Gesundheitskasse (ÖGK)	Die ÖGK überwies einer Frau Krankengeld von rund 1.300 Euro auf ein altes Konto und weigerte sich, die Überweisung zu widerrufen. Auf das alte Konto hatte die Betroffene keinen Zugriff mehr. Sie versicherte gegenüber der VA, der ÖGK die neue Kontoverbindung bereits zweimal bekanntgegeben zu haben. Zwischenzeitlich sei ihr auf dieses Konto auch Krankengeld überwiesen worden. Nach Einleitung eines Prüfverfahrens veranlasste die ÖGK einen Widerruf und überwies das Krankengeld auf das neue Konto. Die ÖGK gab allerdings an, dass eine Bekanntgabe der neuen Kontoverbindung erst nachträglich erfolgt sei.
PVA verweigert Rehaaufenthalt 2022-0.263.354 (VA/BD-SV/A-1)	Pensionsversicherungsanstalt (PVA)	Ein Mann hat Multiple Sklerose und fährt seit vielen Jahren einmal pro Jahr nach Bad Radkersburg auf Kur. Im Oktober 2021 lehnte die PVA einen neuerlichen Kurantrag mit der Begründung ab, dass keine anhaltende Besserung erreicht werden könne. Nach Einschreiten der VA erklärte die PVA, dass die Kur in Bad Radkersburg nun doch bewilligt worden sei.

Thema	Behörde	Feststellungen / Veranlassungen
Begleitperson für stationären Rehabilitationsaufenthalt 2022-0.261.242 (VA/BD-SV/A-1)	Pensionsversicherungsanstalt (PVA)	Ein Mann suchte um Bewilligung eines (onkologischen) Rehabilitationsaufenthaltes an, der auch erteilt wurde. Aufgrund seines schlechten Allgemeinzustandes und mangelnder Gehfähigkeit teilte die Rehabilitationseinrichtung mit, dass ein Aufenthalt ausschließlich mit einer Begleitperson erfolgen könne. Ein entsprechender Antrag auf Übernahme der Kosten für die Gattin als Begleitperson lehnte die PVA aber zunächst ohne schlüssige Begründung ab. Nach Einschreiten der VA und nochmaliger chefarztlicher Prüfung wurde die Entscheidung revidiert und die Kosten wurden nachträglich übernommen.
Dauer des Pensionsverfahrens 2022-0.259.574 (VA/BD-SV/A-1)	Pensionsversicherungsanstalt (PVA) Sozialversicherung der Selbständigen (SVS)	Eine Frau musste zehn Monate auf ihren abschließenden Pensionsbescheid warten. Die PVA verwies auf die SVS, die auf Anfragen zeitverzögert geantwortet habe.
Pflegegeld 2022-0.238.085 (VA/BD-SV/A-1)	Pensionsversicherungsanstalt (PVA)	Eine schwer krebserkrankte Patientin erhielt nur Pflegegeld der Stufe 1. Die VA erreichte eine Berichtigung des Bescheides und eine rückwirkende Anerkennung von Pflegegeld der Stufe 2.
Ablehnung ambulanter Rehabilitationsmaßnahme 2022-0.179.653 (VA/BD-SV/A-1)	Pensionsversicherungsanstalt (PVA)	Während einer stationären Rehabilitation bot die PVA einem Mann eine ambulante Anschlussrehabilitation an. Letztlich wurde diese aber abgelehnt, da die „Entfernungsregelung“ überschritten wurde. Laut PVA kann diese nur bewilligt werden, wenn zwischen dem Wohn- bzw. Beschäftigungsort und der Vertragseinrichtung zur Absolvierung der Reha maximal 50 km liegen. Aufgrund des abgeschiedenen Wohnortes des Betroffenen stand keine Vertragseinrichtung innerhalb dieser Entfernung zur Verfügung. Die VA erreichte, dass die PVA weitere Möglichkeiten prüfte und bewerkstelligte schließlich eine Therapie in einem nahe gelegenen Gesundheitszentrum auf Kosten des Krankenversicherungsträgers.
Irrtümliche Kostenvorschreibung für COVID-19-Test 2022-0.172.043 (VA/BD-SV/A-1)	Sozialversicherung der Selbständigen (SVS)	Auf eine behördliche Aufforderung unterzog sich ein Mann als K2-Person einem PCR-Test. Die SVS verrechnete ihm dafür einen Selbstbehalt von rund 27 Euro. Nach Einschaltung der VA wurde diese irrtümliche Vorschreibung storniert und der Betrag dem Betroffenen wieder rückgebucht.

Thema	Behörde	Feststellungen / Veranlassungen
Dienstrecht – Behandlung einer Bewerbung 2022-0.097.995 (VA/BD-SV/A-1)	Sozialministeriumservice (SMS) Bundesstelle Wien	Die geprüfte Stelle konnte der VA nicht schlüssig darlegen, weshalb ein Mann trotz seiner Qualifikationen zu keinem Eignungstest eingeladen wurde.
Parkausweis für (Uro-)Stomaträgerinnen und -träger 2021-0.707.975 (VA/BD-SV/A-1)	Bundesministerium für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz (BMSGPK) Sozialministeriumservice (SMS)	Im Zuge einer amtswegigen Prüfung regte die VA an, die Verordnung des BMSGPK über die Ausstellung von Behindertenpässen und Parkausweisen zu konkretisieren: Anhaltend schwere Erkrankungen des Verdauungstraktes sollen als solche explizit in die Aufzählung der Bestimmung aufgenommen werden. Damit könnte eine Einzelfallprüfung durch die Erstbehörde entfallen. Dies insbesondere da Menschen, die infolge einer schweren Erkrankung über eine (Uro-)Stomaversorgung verfügen, abgesehen von ihren massiven körperlichen Einschränkungen auch einem großen psychischen Leidensdruck ausgesetzt sind. Das BMSGPK führte aus, dass eine Änderung der Verordnung nicht angedacht sei. Allerdings sei im Erlassweg festgelegt, dass die Verwaltungsbehörde beurteilen könne, inwieweit die Benützung öffentlicher Verkehrsmittel für Betroffene zumutbar sei. Auf diesen Erlass sei das SMS aus Anlass des Prüfverfahrens der VA nochmals mit Nachdruck hingewiesen worden.
Nichtbeantwortung einer Eingabe 2022-0.095.374 (VA/BD-U/C-1)	Landeshauptmann (LH) von Salzburg (Sbg)	Ein Mann ersuchte den Sbg LH im Juli 2021 um Hilfe im Zusammenhang mit dem Ersatz von Schäden an seinem Haus, die er auf die Errichtung zweier Strommasten der „380-kV-Salzburgleitung“ zurückführte. Zuvor hatte die Austrian Power Grid AG als Bauherrin die Schadenshaftung außergerichtlich abgelehnt. Nachdem der Mann keine Antwort des Sbg LH erhalten hatte, wandte er sich an die VA. Die VA beanstandete die Nichtbeantwortung der Eingabe.
Neuberechnung des Besoldungsdienstalters 2022-0.277.381 (VA/BD-UK/C-1)	Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft und Forschung (BMBWF)	Eine Lehrerin wartete seit Frühjahr 2021 auf eine Entscheidung über die Neuberechnung ihres Besoldungsdienstalters. Im April 2022 wandte sie sich an die VA, da immer noch kein Verfahrensabschluss absehbar war. Das BMBWF bedauerte nach Einschreiten der VA die Verfahrensverzögerung und sicherte eine Erledigung bis zum dritten Quartal 2022 zu.

Thema	Behörde	Feststellungen / Veranlassungen
Benachteiligung bei Benotung 2021-0.258.869 (VA/BD-UK/C-1)	Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft und Forschung (BMBWF)	Einem HAK-Schüler aus Oberösterreich wurde als einzigem Schüler in der Klasse im Religionsunterricht der Auftrag erteilt, eine Fernsehdokumentation über „Verschwörungsmythen“ anzusehen und darüber zu referieren. Dieser Auftrag hatte insofern einen stigmatisierenden Effekt, als er suggerierte, der Schüler wäre anfällig für „Verschwörungsmythen“. Auch konnte das BMBWF nicht hinreichend sachlich begründen, weshalb er nur die Note „Gut“ in Religion erhielt.
Austausch eines deutschen Führerscheins 2022-0.309.137 (VA/BD-V/C-1)	Landespolizeidirektion (LPD) Wien Verkehrsamt	Zu beanstanden war, dass die LPD Wien die Antragstellerin nicht zeitnah darüber informierte, dass neben einer amtsärztlichen Untersuchung auch die Ablegung einer praktischen Fahrprüfung zur Erlangung eines österreichischen Führerscheines notwendig sein würde, da die in Deutschland erteilte Lenkberechtigung mehr als 18 Monate entzogen war.

April

Thema	Behörde	Feststellungen / Veranlassungen
Asyl – Dauer des Rechtsmittelverfahrens Anzahl der berechtigten Beschwerden: 12	Bundesverwaltungsgericht (BVwG)	Das BVwG verletzte die Entscheidungspflicht und setzte keine Schritte in den asylrechtlichen Beschwerdeverfahren bzw. im Zusammenhang mit einer Säumnisbeschwerde. Organisatorische Mängel und steigende Asylanträge stellen keine rechtlich relevante Rechtfertigung dar. Die VA regte an, die Verfahren rasch abzuschließen.
Dauer der Aufenthaltstitelverfahren Anzahl der berechtigten Beschwerden: 48	Magistratsabteilung (MA) 35	Die MA 35 setzte in der Regel keine durchgehenden Schritte bzw. ließ zwischen Verfahrensschritten lange Zeit verstreichen. Dadurch kam es zu Verzögerungen, wobei Personalknappheit, organisatorische Mängel und eine große Anzahl an Anträgen keine rechtlich relevanten Begründungen sind. Neben der gesetzlichen Entscheidungsfrist von grundsätzlich sechs Monaten ist für gewisse Aufenthaltstitel (Aufenthaltsbewilligung „Student“) eine kürzere Entscheidungsfrist von 90 Tagen vorgesehen. Die Fristen wurden in zahlreichen Fällen nicht eingehalten.
Kurzarbeitsbeihilfe für Pensionisten – Rückforderung 2022-0.169.117 (VA/BD-AR/A-1)	Arbeitsmarktservice (AMS) Salzburg	Obwohl in den maßgeblichen COVID-19-Kurzarbeitsrichtlinien des AMS für die ersten Phasen der Kurzarbeit keine entsprechende Einschränkung der Anspruchsberechtigung vorgesehen war, forderte das AMS Kurzarbeitsbeihilfe zurück, die ein Dienstnehmer parallel zu einer Alterspension bezogen hatte. Infolge des Einschreitens der VA stornierte das AMS die Rückforderung.
COVID-19 – Keine Absonderung trotz positiver PCR-Testung 2022-0.245.989 (VA/BD-GU/A-1)	Magistratsabteilung (MA) 15	Eine Frau machte nach erstmals positiver Testung auf SARS-CoV-2 zwei weitere (positive) Gurgeltests. Sie informierte die MA 15 per E-Mail darüber und ersuchte mehrfach um Ausstellung eines Absonderungsbescheids. Dennoch setzte sich die MA 15 weder telefonisch, noch per E-Mail oder postalisch in Verbindung und setzte somit keine Maßnahmen zur Verhinderung der Weiterverbreitung von COVID-19. Nach Einschreiten der VA stellte die MA 15 der Betroffenen rückwirkend einen Absonderungsbescheid aus.

Thema	Behörde	Feststellungen / Veranlassungen
<p>HIV-Unterstützungsfonds – Zahlungsverzug Bund 2022-0.187.038 (VA/BD-GU/A-1)</p>	<p>Bundesministerium für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz (BMSGPK)</p>	<p>Ein Mann wurde in den 1980er-Jahren über eine Blutkonserve mit dem HI-Virus infiziert. Seit 1995 bezieht er eine monatliche Entschädigungsleistung aus dem HIV-Unterstützungsfonds. Diese erfolgt über unterschiedliche Fördergeber. Der Betroffene beklagte der VA gegenüber einen Zahlungsverzug des BMSGPK der für Februar und März 2022 zustehenden Monatsbeträge. Die Prüfung der VA ergab, dass es aufgrund der Pandemie bzw. aufgrund von Personalausfällen zu Verzögerungen gekommen sei. Das BMSGPK holte die Zahlungen umgehend nach und versicherte, dass diese künftig wieder zeitgerecht erfolgen würden.</p>
<p>COVID-19 – Absonderungsbescheid mit falschem Absonderungszeitraum 2022-0.177.742 (VA/BD-GU/A-1) 2022-0.177.719 (VA/BD-GU/A-1)</p>	<p>Magistratsabteilung (MA) 15</p>	<p>Für ein Ehepaar wurden Absonderungsbescheide für einen falschen Zeitraum ausgestellt. Trotz mehrmaliger Kontaktversuche mit der Behörde bekam das Ehepaar keine Rückmeldung bzw. wurde keine Korrektur der Bescheide veranlasst. Nach Einleitung eines Prüfverfahrens sagte die Stadt Wien zu, die Bescheide zu korrigieren.</p>
<p>COVID-19 – Fehlender Absonderungsbescheid 2022-0.172.024 (VA/BD-GU/A-1)</p>	<p>Magistratsabteilung (MA) 15</p>	<p>Die Behörde sonderte einen Mann aufgrund einer COVID-19-Infektion ab. Bei einer Freitestung wurde festgestellt, dass er immer noch (hoch-)ansteckend war. Daraufhin verlängerte die für die MA 15 tätige Epidemieärztin die Absonderung telefonisch um zwei Wochen. Ein Absonderungsbescheid wurde dem Betroffenen – trotz zahlreicher Urgezen – nicht ausgestellt. Nach Einschreiten der VA wurde dem Mann schließlich eine amtliche Bestätigung ausgestellt.</p>
<p>COVID-19 –Elternbrief statt Absonderungsbescheid 2022-0.120.615 (VA/BD-GU/A-1)</p>	<p>Magistratsabteilung (MA) 15</p>	<p>Nachdem in der Schule der Tochter ein COVID-19-Infektionsfall aufgetreten war, wurde diese mittels „Elternbrief“ abgesondert. Da der Arbeitgeber des Vaters diesen Elternbrief nicht akzeptierte, ersuchte der Betroffene mehrfach um Ausstellung eines Absonderungsbescheides. Nach Einleitung eines Prüfverfahrens veranlasste die MA 15 eine nachträgliche Ausstellung des Absonderungsbescheides.</p>
<p>Fremdenpass 2022-0.190.941 (VA/BD-I/C-1)</p>	<p>Bundesamt für Fremdenwesen und Asyl (BFA)</p>	<p>In einem Verfahren auf Ausstellung eines Fremdenpasses verständigte das BFA den Antragsteller im Oktober 2021 vom Ergebnis der Beweisaufnahme. Die Frist zur Abgabe einer Stellungnahme verstrich ungenutzt. In der Folge stand das Verfahren still und das BFA setzte erst nach Einschreiten der VA im März 2022 das Verfahren fort.</p>

Thema	Behörde	Feststellungen / Veranlassungen
Rückkehrentscheidung – Verfahrensdauer 2022-0.107.879 (VA/BD-I/C-1)	Verwaltungsgerichtshof (VwGH)	Ein Mann erhob gegen ein im März 2020 schriftlich ausgefertigtes Erkenntnis des Bundesverwaltungsgerichts außerordentliche Revision an den VwGH. Im Mai 2022 war das Verfahren noch immer anhängig, wobei der VwGH bis auf die Einleitung des Vorverfahrens keine erkennbaren Verfahrensschritte setzte. Der VwGH stellte allerdings eine zeitnahe Entscheidung in Aussicht.
Verzögerte Auskunftserteilung 2022-0.085.091 (VA/BD-I/C-1)	Bundesministerium für Inneres (BMI) Einwohner- und Standesamt Salzburg, Meldebehörde	Eine Frau beklagte, dass die Meldebehörde untätig geblieben sei, obwohl sie auf ein Meldevergehen hingewiesen habe. Das BMI teilte mit, dass ihr die Meldebehörde mangels Parteistellung die Auskunft verweigere. Es informierte die Behörde aber, dass Hinweisgebenden im Melderecht der Stand des Abmeldeverfahrens allgemein mitzuteilen ist und ersuchte dies nachzuholen. Zusätzlich teilte das BMI mit, dass die Behörde noch Erhebungen führe. Die VA schloss sich der Auffassung des BMI an und kritisierte, dass die Meldebehörde dem Auskunftsersuchen der Frau nicht nachgekommen war. Sie begrüßte die gesetzten Schritte.
Aufenthaltstitel – Nichterlassung eines Bescheids 2022-0.073.087 (VA/BD-I/C-1)	Stadtmagistrat Innsbruck	Ein Mann beantragte im Mai 2021 beim Stadtmagistrat Innsbruck einen Antrag auf Verlängerung des Aufenthaltstitels seines Sohnes. Die Behörde prüfte den Antrag, stellte ihre Unzuständigkeit fest, erließ jedoch keinen Bescheid. Da ein prozessualer Erledigungsanspruch besteht, hätte der Stadtmagistrat Innsbruck den Antrag mit Bescheid zurückweisen müssen.
Asyl – Akteneinsicht 2022-0.072.499 (VA/BD-I/C-1)	Bundesamt für Fremdenwesen und Asyl (BFA)	Im November 2021 ersuchte ein Asylwerber um Einsicht in seinen Verfahrensakt beim BFA. Aufgrund einer unzutreffenden rechtlichen Einschätzung verwehrte das BFA die Akteneinsicht. Im Zuge der Prüfung der VA wurde klargestellt, dass das BFA Akteneinsicht gewähren muss. Erst Ende Dezember 2021 teilte es dem Asylwerber mit, dass die Möglichkeit der Akteneinsicht besteht. Die VA kritisierte die Vorgangsweise des BFA.
Asyl – Verfahrensdauer 2022-0.059.784 (VA/BD-I/C-1)	Bundesamt für Fremdenwesen und Asyl (BFA)	Ein Afghane stellte beim BFA einen Folgeantrag auf internationalen Schutz. Im August 2021 erfolgte die Zulassung zum Verfahren, jedoch lud das BFA den Antragsteller erst im Februar 2022 zur Einvernahme vor. Die VA kritisierte die Verfahrensverzögerung.

Thema	Behörde	Feststellungen / Veranlassungen
<p>Anzeige trotz Befreiung vom Mund-Nasenschutz 2022-0.029.332 (VA/BD-I/C-1)</p>	<p>Bundesministerium für Inneres (BMI) Landespolizeidirektion (LPD) Wien</p>	<p>Eine Frau nahm an einer Demonstration gegen Corona-Maßnahmen teil. Trotz Maskenbefreiung wurde sie bestraft, weil die Exekutivbediensteten „das Befreiungsattest nicht verifizieren“ konnten. Diese Argumentation ist nur dann nachvollziehbar, wenn der Verdacht besteht, dass das ärztliche Attest gefälscht bzw. verfälscht ist oder nicht von einem Arzt ausgestellt wurde. In vorliegenden Fall ergaben sich jedoch keine Hinweise darauf, weshalb die Anzeige und die Strafe nicht berechtigt waren.</p>
<p>Aufenthaltsberechtigung – Verfahrensdauer 2021-0.113.839 (VA/BD-I/C-1)</p>	<p>Bundesamt für Fremdenwesen und Asyl (BFA)</p>	<p>In einem Verfahren zur Erteilung eines Aufenthaltstitels in besonders berücksichtigungswürdigen Fällen nach dem Asylgesetz setzte das BFA zwischen Februar und Juni 2021 sowie Juni 2021 und Februar 2022 keine erkennbaren Ermittlungsschritte. Trotz mehrfacher Verbesserungsaufträge der Behörde legte der Antragsteller keine Unterlagen vor, weshalb das BFA entscheiden hätte müssen.</p>
<p>Strafvollzug – Hochzeit in Haft 2022-0.088.302 (VA/BD-J/B-1)</p>	<p>Bundesministerium für Justiz (BMJ)</p>	<p>Ein Insasse wartet seit mehr als zwei Jahren auf die Hochzeit mit seiner Lebensgefährtin. Die Justizanstalt Stein genehmigte ein entsprechendes Ansuchen bereits 2019, ein neues Ansuchen wurde im Juli 2021 offenbar übersehen. Im April 2022 trug ihm die Justizanstalt Stein auf, noch ein Ansuchen zu stellen, obwohl bereits eine Genehmigung aus 2019 vorlag.</p>
<p>Strafvollzug – Behandlungsgebühr 2022-0.062.707 (VA/BD-J/B-1)</p>	<p>Bundesministerium für Justiz (BMJ)</p>	<p>Aufgrund eines Antrags auf nachträglichen Aufschub des Strafvollzuges ersuchte das Gericht die Justizanstalt Stein, die notwendigen Untersuchungen zur Erstellung des Gutachtens durchzuführen. Eine Untersuchung konnte nur extern erfolgen. Hierfür wurden irrtümlich 70 Euro vom Konto des Insassen abgebucht. Schließlich wurde der Betrag rücküberwiesen.</p>
<p>Verfahrensdauer 2022-0.015.124 (VA/BD-J/B-1)</p>	<p>Bundesministerium für Justiz (BMJ)</p>	<p>Im Verfahren zur Prüfung der bedingten Entlassung aus dem Maßnahmenvollzug trug das Gericht dem Sachverständigen auf, Befund und Gutachten innerhalb von drei Monaten zu erstatten. Die Urgenz der ausständigen sachverständigen Äußerung erfolgte erst zwei Monate nach Ende der gesetzten Frist.</p>

Thema	Behörde	Feststellungen / Veranlassungen
Strafvollzug – Briefsendung 2022-0.015.124 (VA/BD-J/B-1)	Bundesministerium für Justiz (BMJ)	Die Außenstelle einer Justizanstalt verlegte einen Insassen in die Stammanstalt. In der Folge langten für den Insassen Briefe in der Außenstelle ein. Für Übermittlung dieser Briefe in die Stammanstalt wurden 6 bzw. 7 Tage benötigt.
Strafvollzug – Gesundheitsversorgung und Befundbesprechungen 2021-0.761.657 (VA/BD-J/B-1)	Bundesministerium für Justiz (BMJ)	Nicht in allen Justizanstalten werden unauffällige Blutbefunde automatisch mit den Inhaftierten besprochen, sondern nur auf deren ausdrücklichen Wunsch hin. Voraussetzung ist, dass sie über das Vorliegen der Befunde informiert sind. Die VA betrachtet den Zeitraum bis zur Erlangung der Kenntnis über das Ergebnis als „Unsicherheitszeitraum“, den es kurz zu halten gilt. Die VA regte daher an, alle Inhaftierten auch über das Vorliegen eines unauffälligen Befundes zeitnahe zu informieren.
Strafvollzug – Ausstattung und Privatsphäre 2021-0.588.512 (VA/BD-J/B-1)	Bundesministerium für Justiz (BMJ)	Die WC-Anlagen müssen auch in Einpersonenhaftträumen vor den Blicken Dritter abgeschirmt sein. Ein Insasse der Justizanstalt Sonnberg wurde in einem Einpersonenhafttraum angehalten, der bei Öffnung der Türe bzw. der Speiseklappe der Türe die Sicht auf das WC freigab. Nach Einschreiten der VA wurden in den drei problematischen Einzelhaftträumen der Justizanstalt Sonnberg mit Jänner 2022 Abtrennungen der WC-Anlagen errichtet.
Strafvollzug – Ausstattung und Stufenmarkierungen 2021-0.532.381 (VA/BD-J/B-1)	Bundesministerium für Justiz (BMJ)	Wenngleich die Ö-Norm lediglich Markierungen in allgemein zugänglichen Baulichkeiten verlangt, soll nach Ansicht der VA in nicht allgemein zugänglichen Objekten des Bundes darauf geachtet werden, ob die Benutzerinnen und Benutzer das Objekt ausreichend kennen. Aufgrund des doch recht häufig wechselnden Publikums in Justizanstalten sieht die VA auch die nicht allgemein zugänglichen Teile der Justizanstalten als Raum an, in dem die Anbringung derartiger Markierungen angebracht ist.

Thema	Behörde	Feststellungen / Veranlassungen
<p>Unterhalt – Exekutionsverfahren durch PVA 2021-0.315.361 (VA/BD-SV/A-1)</p>	<p>Pensionsversicherungsanstalt (PVA)</p>	<p>Trotz eines gerichtlichen Beschlusses hielt sich die PVA im Exekutionsverfahren zur Eintreibung der Unterhaltsschulden für einen Minderjährigen nicht an die im Gesetz vorgesehene Rangordnung. Die Forderung des Kindes auf laufenden Unterhalt genießt Vorrang vor der Forderung der Republik Österreich auf Ersatz der Unterhaltsvorschüsse. Auch nach den Bestimmungen der Exekutionsordnung sind die laufenden Unterhaltsforderungen prioritär zu behandeln. Dies betrifft auch Sonderzahlungen. Nach Einschreiten der VA stellte die PVA den rechtskonformen Zustand her und tätigte die Nachzahlungen.</p>
<p>Verzögerte Anfragenbeantwortung 2022-0.190.155 (VA/BD-WA/C-1)</p>	<p>Vermessungsamt Innsbruck</p>	<p>Eine Frau wandte sich im Mai 2021 mit verschiedenen Fragen und Feststellungen an das Vermessungsamt Innsbruck. Erst nach dem Einschreiten der VA antwortete das Vermessungsamt. Wegen der verzögerten Beantwortung sah die VA die Beschwerde als berechtigt an.</p>

März

Thema	Behörde	Feststellungen / Veranlassungen
Asyl – Dauer des Rechtsmittelverfahrens Anzahl der berechtigten Beschwerden: 9	Bundesverwaltungsgericht (BVwG)	Das BVwG verletzte die Entscheidungspflicht und setzte keine Schritte in den asylrechtlichen Beschwerdeverfahren bzw. im Zusammenhang mit einer Säumnisbeschwerde. Organisatorische Mängel und steigende Asylanträge stellen keine rechtlich relevante Rechtfertigung dar. Die VA regte an, die Verfahren rasch abzuschließen.
Dauer der Aufenthaltstitelverfahren Anzahl der berechtigten Beschwerden: 52	Magistratsabteilung (MA) 35	Die MA 35 setzte in der Regel keine durchgehenden Schritte bzw. ließ zwischen Verfahrensschritten lange Zeit verstreichen. Dadurch kam es zu Verzögerungen, wobei Personalknappheit, organisatorische Mängel und eine große Anzahl an Anträgen keine rechtlich relevanten Begründungen sind. Neben der gesetzlichen Entscheidungsfrist von grundsätzlich sechs Monaten ist für gewisse Aufenthaltstitel (Aufenthaltsbewilligung „Student“) eine kürzere Entscheidungsfrist von 90 Tagen vorgesehen. Die Fristen wurden in zahlreichen Fällen nicht eingehalten.
Probleme mit Impfzertifikat 2022-0.069.390 (VA/BD-GU/A-1)	Agentur für Gesundheit und Ernährungssicherheit GmbH (AGES) Bundesministerium für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz (BMSGPK)	Ein Mann erhielt im November 2021 seine dritte Schutzimpfung gegen COVID-19 in einer anerkannten Impfstelle in Wien. Allerdings war für diese Drittimpfung kein Impfzertifikat verfügbar. Die AGES tröstete den Mann wochenlang und teilte ihm lediglich mit, dass der Fall „in Bearbeitung“ sei. Nach Einleitung eines Prüfverfahrens konnte die Impfung elektronisch nachverfasst und dem Betroffenen ein Impfzertifikat ausgestellt werden.
COVID-19: Booster-Impftermin 2021-0.832.596 (VA/BD-GU/A-1)	Land Steiermark (Stmk)	Ein Steirer bekam auf sein Drängen einen Booster-Impftermin im November 2021. Laut Empfehlungen des Nationalen Impfgremiums (NIG) betrug das Intervall für die Booster-Impfung damals aber noch sechs Monate ab der Zweitimpfung. Der Mann ging zum vereinbarten Termin in die Impfstraße, wurde aber weggeschickt, da die sechs Monate nicht abgelaufen waren. Das Land Stmk hielt sich, im Unterschied zur Stadt Wien, streng an die Vorgaben des NIG. Die Beschwerde war hinsichtlich Terminvergabe und kurzfristiger Absage berechtigt. Das Land Stmk entschuldigte sich für den Fehler.

Thema	Behörde	Feststellungen / Veranlassungen
Unnötiger Befähigungsnachweis für Tiertransporte 2021-0.599.571 (VA/BD-GU/A-1)	Bezirkshauptmannschaft (BH) Neusiedl am See	Wegen Verletzung eines fehlenden Befähigungsnachweises für Tiertransporte stellte ein Exekutivbeamter im Zuständigkeitsbereich der BH Neusiedl/See eine Organstrafverfügung aus. Im konkreten Fall wäre ein solcher Nachweis jedoch nicht erforderlich gewesen. Die Bestrafung war daher rechtswidrig, kann jedoch aus verfahrensrechtlichen Gründen nicht mehr rückgängig gemacht werden.
Fremdenpass - Verfahrensdauer 2022-0.073.124 (VA/BD-I/C-1)	Bundesamt für Fremdenwesen und Asyl (BFA)	Der Antrag auf Ausstellung eines Fremdenpasses einer Syrerin erreichte das BFA im November 2020. Erst im Februar 2022 verständigte die Behörde die Antragstellerin vom Ergebnis der Beweisaufnahme und überschritt die dreimonatige Bearbeitungsfrist nach dem Passgesetz deutlich.
Meldung des Wohnsitzes 2022-0.066.562 (VA/BD-I/C-1)	Bundesministerium für Inneres (BMI) Magistratisches Bezirksamt (MBA) Wien	Eine Frau beschwerte sich, dass das MBA eine gleichzeitige Anmeldung von ihr und ihrem Sohn nicht korrekt abgewickelt habe. Da der Antrag des Sohnes auf dem Weg zur zuständigen Sachbearbeiterin im MBA offenbar verloren gegangen war, gab das BMI als oberste Meldebehörde der Frau recht. Da das BMI unverzüglich eine Korrektur des Meldedatums und eine Zusendung einer Bestätigung in Aussicht stellte, sah die VA den Mangel als behoben an.
Aufenthaltstitel besonderer Schutz - Verfahrensdauer 2022-0.049.765 (VA/BD-I/C-1)	Bundesamt für Fremdenwesen und Asyl (BFA)	In einem Verfahren zur Erteilung eines Aufenthaltstitels „besonderer Schutz“ kam der Antragsteller einem Verbesserungsauftrag im Dezember 2020 nach. Dennoch lud das BFA den Mann erst im März 2022 zur Einvernahme vor. Gründe für den 14-monatigen Stillstand im Verfahren nannte die Behörde nicht.
Aufenthaltstitel und Aufenthaltsbeendigung – Verfahrensdauer 2021-0.561.407 (VA/BD-I/C-1)	Bundesamt für Fremdenwesen und Asyl (BFA)	Eine Frau beantragte Ende Dezember 2019 eine Aufenthaltskarte aufgrund der Ehe mit einem slowakischen Staatsbürger. Zwischen Unterlagenvorlage im Jänner und Nachforderung im Mai 2020 bzw. Ladung zur persönlichen Vorsprache Anfang September 2020 setzte die MA 35 keine Verfahrensschritte. Im November 2021 befragte die MA 35 das BFA zu einem seit Dezember 2020 anhängigen Aufenthaltsbeendigungsverfahren. Nach dieser Anfrage stellte das BFA das Verfahren erst Ende November 2021 ein. Die beantragte Aufenthaltskarte stellte die MA 35 schließlich im Jänner 2022 aus.

Thema	Behörde	Feststellungen / Veranlassungen
<p>Aufenthaltstitel und Aufenthaltsbeendigung – Verfahrensdauer 2021-0.494.102 (VA/BD-I/C-1)</p>	<p>Magistratsabteilung (MA) 35 Bundesamt für Fremdenwesen und Asyl (BFA)</p>	<p>Ein Mann beantragte im März 2020 die Verlängerung des Aufenthaltstitels „Rot-Weiß-Rot – Karte plus“. Zwischen Antragstellung und einer Unterlagenachforderung im Mai 2020 sowie der Aktenprüfung und Anfrage an das BFA wegen einer möglichen Aufenthaltsbeendigung im September 2020 setzte die MA 35 keine Verfahrensschritte. Eine Nachfrage an das BFA über den Verfahrensstand erfolgte im Jänner 2021, eine weitere Urgenz der MA 35 vom Juli 2021 bestritt das BFA. Neben der MA 35 war auch das BFA untätig, da es von Oktober 2020 bis Oktober 2021 im Aufenthaltsbeendigungsverfahren keine Schritte setzte. Das BFA leitete dieses Verfahren erst im Oktober 2021 ein und wartete vorerst die Verständigung des Betroffenen, die die MA 35 vornehmen muss, ab. Der Mann wartet daher bereits seit knapp zwei Jahren auf ein Ergebnis.</p>
<p>Verfahrensdauer 2021-0.748.998 (VA/BD-J/B-1)</p>	<p>Bundesverwaltungsgericht (BVwG)</p>	<p>Bereits im Vorjahr musste die VA in einem Verfahren vor dem BVwG eine Säumnis feststellen. Im weiteren Verfahren wurde neuerlich festgestellt, dass das BVwG in sechs Monaten keinen Verfahrensschritt setzte. Die allgemeine Begründung des BVwG, der Stillstand sei unter anderem krankheitsbedingt erfolgt, reicht nicht, um einen derartig lange dauernden weiteren Stillstand zu rechtfertigen.</p>
<p>Maßnahmenvollzug Klassifizierung 2022-0.172.100 (VA/BD-J/B-1)</p>	<p>Bundesministerium für Justiz (BMJ)</p>	<p>Die Klassifizierung eines Insassen des Maßnahmenvollzugs muss binnen sechs Wochen erfolgen. Gegenständlich erwuchs das Urteil am 17. November 2021 in Rechtskraft. Die „Klassifizierungsentscheidung“ des BMJ erfolgte jedoch erst am 3. März 2022, die Überstellung in die für den Maßnahmenvollzug bestimmte Justizanstalt Wien – Mittersteig schließlich am 17. März 2022</p>
<p>Strafvollzug – Datenschutz 2022-0.010.501 (VA/BD-J/B-1)</p>	<p>Bundesministerium für Justiz (BMJ)</p>	<p>In der Justizanstalt Sonnberg wird auch der Name des jeweiligen Insassen an das Personal des Anstaltskaufmanns im Zuge des Einkaufs weitergegeben. Wenngleich vertragliche Verschwiegenheitsverpflichtungen vereinbart wurden, zeigt der Vergleich mit einer anderen Justizanstalt, dass der Einkauf auch ohne Offenbarung personenbezogener Daten möglich ist. Das BMJ sagte die Ausarbeitung einer den Datenschutz wahren Vorgangsweise in allen Justizanstalten zu.</p>

Thema	Behörde	Feststellungen / Veranlassungen
Familienbeihilfe, Kinderbetreuungsgeld 2022-0.085.644 (VA/BD-JF/A-1)	Finanzamt (FA) Österreichische Gesundheitskasse (ÖGK) Bundesministerium für Frauen, Familie, Integration und Medien (BMFFIM)	Eine Familie erhielt erst nach Einschaltung der VA Familienbeihilfe und Kinderbetreuungsgeld für ein „nachgeborenes“ Kind ab dem Zeitpunkt der Geburt des Kindes.
Kinderbetreuungsgeld 2021-0-825.584 (VA/BD-JF/A-1)	Österreichische Gesundheitskasse (ÖGK) Bundesministerium für Frauen, Familie, Integration und Medien (BMFFIM)	Eine Mutter erhielt erst ein Jahr nach Antragstellung das Kinderbetreuungsgeld in einem grenzüberschreitenden Fall.
Kinderbetreuungsgeld 2021-0.605.123 (VA/BD-JF/A-1)	Österreichische Gesundheitskasse (ÖGK) Bundesministerium für Frauen, Familie, Integration und Medien (BMFFIM)	Eine Entscheidung über Kinderbetreuungsgeld in einem grenzüberschreitenden Fall traf die Behörde erst 15 Monate nach Antragstellung.
Familienbeihilfe, Kinderbetreuungsgeld 2021-0.166.014 (VA/BD-JF/A-1)	Finanzamt (FA) Österreichische Gesundheitskasse (ÖGK) Bundesministerium für Frauen, Familie, Integration und Medien (BMFFIM)	Die VA erwirkte die Auszahlung von Familienbeihilfe und Kinderbetreuungsgeld an eine Mutter, die vier Jahre auf die Verlängerung bzw. Zweckänderung ihres Aufenthaltstitels warten musste.
Pensionsversicherung, Rehabilitationsaufenthalt 2021-0.565.155 (VA/BD-SV/A-1)	Pensionsversicherungsanstalt (PVA)	Nach anfänglicher Ablehnung erreichte die VA doch noch die Bewilligung des Rehabilitationsaufenthaltes in der gewünschten Einrichtung.
Neuberechnung der Vordienstzeiten – Verfahrensdauer 2022-0.059.680 (VA/BD-UK/C-1)	Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft und Forschung (BMBWF)	Eine pensionierte Schuldirektorin beschwerte sich über eine ca. dreijährige Verfahrensdauer für die Anrechnung von Vordienstzeiten, die für die korrekte Berechnung ihrer Alterspension Voraussetzung sind. Nach Einschreiten der VA wurde das Verfahren im Februar 2022 – mit dem Ausdruck des Bedauerns für die Verfahrensverzögerung – abgeschlossen.
Nachzahlung – Verfahrensdauer 2022-0.073.184 (VA/BD-UK/C-1)	Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft und Forschung (BMBWF)	Ein pensionierter Lehrer beschwerte sich bei der VA über die Verzögerung einer Nachzahlung, nachdem sein Besoldungsdienstalter im Juli 2021 neu berechnet worden war. Nach Einschreiten der VA erfolgte die Nachzahlung im März 2022.

Februar

Thema	Behörde	Feststellungen / Veranlassungen
Asyl – Dauer des Rechtsmittelverfahrens Anzahl der berechtigten Beschwerden: 8	Bundesverwaltungsgericht (BVwG)	Das BVwG verletzte die Entscheidungspflicht und setzte keine Schritte in den asylrechtlichen Beschwerdeverfahren bzw. im Zusammenhang mit einer Säumnisbeschwerde. Organisatorische Mängel und steigende Asylanträge stellen keine rechtlich relevante Rechtfertigung dar. Die VA regte an, die Verfahren rasch abzuschließen.
Dauer der Aufenthaltstitelverfahren Anzahl der berechtigten Beschwerden: 52	Magistratsabteilung (MA) 35	Die MA 35 setzte in der Regel keine durchgehenden Schritte bzw. ließ zwischen Verfahrensschritten lange Zeit verstreichen. Dadurch kam es zu Verzögerungen, wobei Personalknappheit, organisatorische Mängel und eine große Anzahl an Anträgen keine rechtlich relevanten Begründungen sind. Neben der gesetzlichen Entscheidungsfrist von grundsätzlich sechs Monaten ist für gewisse Aufenthaltstitel (Aufenthaltsbewilligung „Student“) eine kürzere Entscheidungsfrist von 90 Tagen vorgesehen. Die Fristen wurden in zahlreichen Fällen nicht eingehalten.
Widerruf von Arbeitslosengeld & Kündigung der Krankenversicherung 2021-0.648.821 (VA/BD-AR/A-1)	Arbeitsmarktservice (AMS) Wien Österreichische Gesundheitskasse (ÖGK)	Das AMS Wien widerrief die Zuerkennung von Arbeitslosengeld. Es sah zwar von einer Rückforderung ab, da die Zuerkennung auf einem Irrtum des AMS beruhte, kündigte jedoch rückwirkend die mit dem Arbeitslosengeldbezug verbundene Krankenversicherung. Der Antragsteller sollte in der Folge eine Spitalsrechnung von rund 3.000 Euro aus eigener Tasche bezahlen. Die VA stellte klar, dass ein bloßer Widerruf von Arbeitslosengeld zu keiner rückwirkenden Aufhebung des Krankenversicherungsschutzes führt. Die ÖGK und das AMS schlossen sich der Rechtsansicht der VA an, die Spitalskosten übernahm die ÖGK.
Bemessung des Arbeitslosengeldes 2021-0.589.092 (VA/BD-AR/A-1)	Arbeitsmarktservice Oberösterreich (AMS OÖ) Bundesministerium für Arbeit (BMA)	Das AMS nutzte einen bestehenden Interpretationsspielraum nicht zugunsten einer Antragstellerin und zog eine für diese nachteilige Bemessungsgrundlage für das Arbeitslosengeld heran. Das BMA bekräftigte den Standpunkt des AMS. Die VA sprach eine Beanstandung gegenüber dem BMA aus.

Thema	Behörde	Feststellungen / Veranlassungen
Aufenthaltstitel – Verfahrensdauer 2021-0.876.512	Landesverwaltungsgericht (LVwG) Wien	Der Verwaltungsgerichtshof behob eine Entscheidung des LVwG über eine Säumnisbeschwerde im Juni 2020. Danach hatte das LVwG eine neuerliche Entscheidung zu treffen. Das LVwG setzte zwischen Ende Juni und Ende Dezember 2020 sowie zwischen Anfang Juni und Ende Dezember 2021 keine bzw. nur unzureichende Ermittlungsschritte und schloss das Verfahren erst im Dezember 2021 ab. Die Entscheidungsfrist von sechs Monaten überschritt das LVwG deutlich, nannte dafür aber keine Begründung.
Karte für Geduldete – Verfahrensdauer 2021-0.866.230 (VA/BD-I/C-1)	Bundesamt für Fremdenwesen und Asyl (BFA)	In einem Verfahren zur Ausstellung einer Karte für Geduldete setzte das BFA von Juni 2021 bis Jänner 2022 keine Verfahrensschritte und verzögerte damit das Verfahren um fast sieben Monate. Gründe dafür nannte die Behörde keine.
Lichtbildausweis für EWR-Bürger 2021-0.868.345 (VA/BD-I/C-1)	Magistratsabteilung (MA) 35	Ein Mann beantragte im März 2021 die Ausstellung eines Lichtbildausweises für EWR-Bürger. Obwohl mit Ausnahme der zu begleichenden Gebühren bereits bei Antragstellung sämtliche erforderlichen Unterlagen vorlagen, stellte die MA 35 den Ausweis erst im Jänner 2022 aus. Gründe für einen möglichen rechtfertigenden Aufschub nannte die Behörde keine.
Rückkehrentscheidung – Verfahrensdauer 2021-0.846.877 (VA/BD-I/C-1)	Bundesamt für Fremdenwesen und Asyl (BFA)	Ein Mann stellte im November 2013 einen weiteren Asylantrag. Das BFA wies den Antrag im Dezember 2013 zurück und erließ eine Ausweisung. Die Beschwerde dagegen wies das BVwG im März 2017 zurück, über die Rückkehrentscheidung musste das BFA nochmals entscheiden. Das BFA verständigte den Mann im Mai 2017 und forderte ihn zu einer Stellungnahme auf, die er im Juni 2017 übermittelte. Danach verließ er das Bundesgebiet. Nachdem er im März 2018 von französischen Behörden nach Österreich überstellt wurde, prüfte das BFA nicht binnen angemessener Frist die Rückkehrentscheidung und stellte das Verfahren im Dezember 2021 ein. Über den inzwischen neuerlich eingebrachten Asylantrag stellte das BFA eine Entscheidung im ersten Quartal 2022 in Aussicht.

Thema	Behörde	Feststellungen / Veranlassungen
<p>Nichtausstellung von Personenstandsunterlagen</p> <p>2021-0.823.663 (VA/BD-I/C-1)</p>	<p>Bundesministerium für Inneres (BMI)</p> <p>Standesamt Klagenfurt am Wörthersee</p>	<p>Die VA beanstandete, dass das Standesamt einem Elternteil zunächst unberechtigterweise die Ausstellung einer Geburtsurkunde, einer Meldebestätigung und eines Staatsbürgerschaftsnachweises für den Sohn verweigerte, obwohl alle erforderlichen Nachweise vorlagen und aus dem Zentralen Personenstandregister die Anerkennung der Elternschaft ersichtlich gewesen wäre. Die VA sah aufgrund der erfolgten Ausstellung der gewünschten Urkunden und einer Entschuldigung der Sachbearbeiterin das Fehlverhalten als behoben an.</p>
<p>Verfahrensdauer</p> <p>2022-0.017.348 (VA/BD-J/B-1)</p>	<p>Datenschutzbehörde (DSB)</p>	<p>Ein Mann kritisierte, dass die DSB in 19 (!) der von ihm anhängig gemachten Verfahren zu lange gebraucht habe. Da die DSB bis zu 23 Monate benötigte, um Verfahren abzuschließen, obgleich der DSB seit dem Jahr 2021 ausreichend Personal zur Verfügung steht, war die Beschwerde berechtigt.</p>
<p>Erlässe</p> <p>2021-0.240.444 (VA/BD-J/B-1)</p>	<p>Bundesministerium für Justiz (BMJ)</p>	<p>Das 1. COVID-19-Justiz-Begleitgesetz ermächtigte das BMJ, Einschränkungen des Besuchsverkehrs durch Verordnung zu treffen. Erlässe kamen damit für die BMJ zur Einschränkung des Besuchsrechts im Zusammenhang mit COVID-19 nicht in Betracht. Dennoch wies die Bundesministerin mehrmals vor Erlassung der diesbezüglichen Verordnung die Justizanstalten bereits durch Erlass an, Besuche zu untersagen.</p>
<p>Verfahrensdauer</p> <p>2022-0.019.494 (VA/BD-J/B-1)</p>	<p>Bundesverwaltungsgericht (BVwG)</p>	<p>Ein Mann kritisierte, die Verfahrensdauer beim BVwG betreffend 11 (!) von ihm anhängig gemachten Verfahren. Das BVwG gab an, dass zu Beginn des Geschäftsjahres 2019 knapp 40.000 (vorwiegend asyl- und fremdenrechtliche) Beschwerdeverfahren am BVwG anhängig gewesen seien, was auch Auswirkungen auf andere Verfahrensbereiche habe. Durch Anstrengung des BVwG konnte die Zahl der anhängigen Verfahren auf 15.000 reduziert werden. Der behaupteten Überschreitung der sechsmonatigen Entscheidungsfrist wurde nicht entgegengetreten.</p>
<p>Postaufgabe</p> <p>2022-0.057.103 (VA/BD-J/B-1)</p>	<p>Bundesministerium für Justiz (BMJ)</p>	<p>Die Übergabe von fristgebundenen Schreiben an die Justizanstalt ist als fristwahrende Postaufgabe zu werten. Ein Insasse übergab neben einem Schreiben an das Gericht auch ein Schreiben an seinen Rechtsanwalt, so dass sich die Aufgabe (auch) dieses Schreibens nach neun Tagen zu seinem Nachteil auszuwirken konnte.</p>

Thema	Behörde	Feststellungen / Veranlassungen
<p>Familienbeihilfe</p> <p>2021-0.794.333 (VA/BD-JF/A-1)</p>	<p>Finanzamt (FA)</p> <p>Bundesministerin für Frauen, Familie, Integration und Medien (BMFFIM)</p>	<p>Die Behörde gewährt eine Differenzzahlung der Familienbeihilfen für drei Kinder erst neun Monate nach Antragstellung.</p>
<p>Erhöhte Familienbeihilfe</p> <p>2021-0.475.196 (VA/BD-JF/A-1)</p>	<p>Finanzamt (FA)</p> <p>Bundesministerin für Frauen, Familie, Integration und Medien (BMFFIM)</p>	<p>Eine Familie erhielt für ihre Tochter mit 100%-iger Behinderung erst mehr als ein Jahr nach Antragstellung die erhöhte Familienbeihilfe. Das BMFFIM begründete die lange Verfahrensdauer mit dem grenzüberschreitenden Sachverhalt. Erhebungen ergaben aber, dass wesentliche Verfahrensschritte erst nach dem Einschreiten der VA gesetzt wurden.</p>
<p>Erhöhte Familienbeihilfe</p> <p>2021-0.233.454 (VA/BD-JF/A-1)</p>	<p>Finanzamt (FA)</p> <p>Sozialministeriumservice (SMS)</p> <p>Pensionsversicherungsanstalt (PVA)</p>	<p>Nach einem Unfall hat ein junger Mann eine schwere Behinderung. Aufgrund mehrerer fachärztlicher Gutachten kommt die PVA zum Ergebnis, dass eine Besserung seines Gesundheitszustandes ausgeschlossen ist und gewährt daher eine Invaliditätspension. Das FA kam dagegen aufgrund eines Gutachtens des SMS zum Schluss, dass zwar eine 100%-ige Erwerbsminderung vorliege, diese aber nicht dauerhaft sei, und lehnte daher die erhöhte Familienbeihilfe ab. Aufgrund des Einschreitens der VA wurde ein neues Gutachten eingeholt. Dieses kam zum Ergebnis, dass dauerhafte Erwerbsunfähigkeit vorliegt. Der Mann erhielt daraufhin die erhöhte Familienbeihilfe für vier Jahre rückwirkend und bezieht sie auch laufend.</p>
<p>Mehrphasenführerschein – Verlängerung</p> <p>2021-0.107.150 (VA/BD-V/C-1)</p>	<p>Landespolizeidirektion (LPD) Wien</p> <p>Verkehrsamt Wien</p>	<p>Eine Frau wandte sich an die VA, da das Verkehrsamt die Probezeit ihres Führerscheins um ein weiteres Jahr verlängert hatte. Obwohl sie das Verkehrsamt in Kenntnis gesetzt hatte, dass sie ihre Perfektionsfahrt COVID-bedingt (Schließung der Fahrschule) nicht rechtzeitig absolvieren konnte, lehnte das Verkehrsamt eine Fristerstreckung ab. Die VA konnte nicht nachvollziehen, warum keine Fristerstreckung bzw. Einzelfallprüfung im Sinne der Toleranzerlässe des BMK erfolgte und kritisierte das Vorgehen der Behörden.</p>

Jänner

Thema	Behörde	Feststellungen / Veranlassungen
<p>Asyl – Dauer des Rechtsmittelverfahrens</p> <p>Anzahl der berechtigten Beschwerden: 6</p>	<p>Bundesverwaltungsgericht (BVwG)</p>	<p>Das BVwG verletzte die Entscheidungspflicht und setzte keine Schritte in den asylrechtlichen Beschwerdeverfahren bzw. im Zusammenhang mit einer Säumnisbeschwerde. Organisatorische Mängel und steigende Asylanträge stellen keine rechtlich relevante Rechtfertigung dar. Die VA regte an, die Verfahren rasch abzuschließen.</p>
<p>Ausstellung eines COVID-19-Genesungszertifikats</p> <p>2021-0.840.894 (VA/BD-GU/A-1)</p>	<p>Magistratsabteilung (MA) 15</p> <p>Agentur für Gesundheit und Ernährungssicherheit GmbH (AGES)</p> <p>Bundesministerium für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz (BMSGPK)</p>	<p>Eine Frau wurde im August 2021 positiv auf COVID-19 getestet, wobei der CT-Wert über 30 lag. Trotz der positiven PCR-Testung und zahlreichen Schreiben an alle zuständigen Stellen (MA 15, AGES, BMSGPK) wurde ihr kein Genesungszertifikat ausgestellt. Die Betroffene konnte auch einen direkt nach der Infektion abgenommenen Antikörpernachweis vorweisen. Nach Einleitung eines Prüfverfahrens konnte die Genesung korrekterweise im Epidemiologischen Meldesystem (EMS) vermerkt werden.</p>
<p>Ermittlung von Kontaktpersonen</p> <p>2021-0.684.215 (VA/BD-GU/A-1)</p>	<p>Bezirkshauptmannschaft (BH) Bruck/Leitha</p>	<p>Eine Frau wurde positiv auf COVID-19 getestet und von der zuständigen Gesundheitsbehörde, der BH Bruck an der Leitha, abgesondert. Die Behörde forderte die Betroffene auf, sämtliche Kontaktpersonen bekannt zu geben. Diese kam der Aufforderung nach. Sie teilte mit, als Lehrerin zu arbeiten, die Daten ihrer Schülerinnen und Schüler aber nicht zu haben. Dennoch wiederholte die BH ihre Forderung und drohte anderenfalls eine Verwaltungsstrafe wegen Verletzung der Auskunftspflicht an. Die Betroffene versuchte, trotz ihrer COVID-19-Symptomatik die Daten zu erhalten. Aus datenschutzrechtlichen Gründen wollte ihre Vorgesetzte die Daten jedoch nicht ohne schriftliche Anfrage der Behörde weitergeben. So verzögerte sich die Kontaktpersonenermittlung erheblich, bis die BH schließlich doch direkt bei der Lehrinstitution anfragte. Es kam zu einer rechtswidrigen Verlagerung der behördlichen Ermittlungspflicht auf die betroffene Lehrerin. Das Epidemiegesetz sieht zwar die Verpflichtung zur Erteilung von Auskünften, nicht jedoch zur Ermittlung bzw. Herbeischaffung von persönlichen nicht bekannten Informationen Dritter vor.</p>

Thema	Behörde	Feststellungen / Veranlassungen
Aufenthaltstitel – Verfahrensdauer 2021-0.823.559 (VA/BD-I/C-1)	Magistratsabteilung (MA) 35	Ein Mann beantragte im August 2020 die Ausstellung einer Aufenthaltskarte als Angehöriger einer EWR-Bürgerin. Die MA 35 setzte zwischen Antragstellung und Februar 2021 keine Verfahrensschritte. Sie urgierte weiters eine im Mai 2021 versendete Unterlagenanforderung bis Oktober 2021 nicht und setzte in diesem Zeitraum auch sonst keine Verfahrensschritte.
Aufenthaltstitel – Verfahrensdauer 2021-0.809.385 (VA/BD-I/C-1)	Magistratsabteilung (MA) 35	In einem Verfahren zur Erteilung einer „Rot-Weiß-Rot-Karte plus“ setzte die MA 35 von März bis Mai 2021 sowie Juli bis Dezember 2021, trotz mehrfacher Nachfragen des Antragstellers, keine erkennbaren Ermittlungsschritte und verursachte dabei eine Verfahrensverzögerung von insgesamt über sieben Monaten.
Aufenthaltstitel – Verfahrensdauer 2021-0.807.152 (VA/BD-I/C-1)	Magistratsabteilung (MA) 35	Eine Frau beantragte Ende Jänner 2021 die Ausstellung eines Aufenthaltstitels bei der MA 35. Ende Juli 2021 erhielt sie eine Einreichbestätigung. Erst Anfang Dezember 2021 übermittelte die MA 35 eine Ladung mit Hinweis auf nachzureichende Unterlagen. Die MA 35 setzte über zehn Monate keine relevanten Verfahrensschritte.
Aufenthaltstitel – Verfahrensdauer 2021-0.807.088 (VA/BD-I/C-1)	Magistratsabteilung (MA) 35	Ein Mann beantragte Mitte Mai 2021 die Verlängerung seiner Aufenthaltbewilligung „Student“, für die eine Entscheidungsfrist von maximal 90 Tagen gilt. Die MA 35 prüfte den Antrag erst Mitte August 2021 bzw. versendete erst zu diesem Zeitpunkt eine Unterlagenanforderung.
Lichtbildausweis – Verfahrensdauer 2021-0.806.862 (VA/BD-I/C-1)	Magistratsabteilung (MA) 35	Ein Mann brachte im Jänner 2021 bei der MA 35 einen Antrag auf Ausstellung eines Lichtbildausweises für EWR-Bürger ein. Nachdem er der Behörde im August 2021 sein Lichtbild sowie eine Bestätigung über die Begleichung der Gebühren übermittelte, erkundigte er sich im Oktober 2021 nach dem Verfahrensstand. Die Behörde bestellte den Lichtbildausweis erst im Dezember 2021 ohne in der Zwischenzeit erkennbare Verfahrensschritte gesetzt zu haben. Zudem beantwortete sie die Verfahrensstandanfrage nicht.

Thema	Behörde	Feststellungen / Veranlassungen
Aufenthaltstitel – Verfahrensdauer 2021-0.799.344 (VA/BD-I/C-1)	Magistratsabteilung (MA) 35	Ein Mann beantragte Ende April 2021 eine Aufenthaltskarte als Angehöriger einer EWR-Bürgerin. Trotz mehrerer Anfragen über den Verfahrensstand übermittelte die MA 35 erst im November 2021 einen Verbesserungsauftrag und verursachte dabei eine Verfahrensverzögerung von über sechs Monaten.
Aufenthaltstitel – Verfahrensdauer 2021-0.799.310 (VA/BD-I/C-1)	Magistratsabteilung (MA) 35	Ein Mann beantragte im April 2021 die Ausstellung einer Aufenthaltskarte (Angehöriger eines EWR- oder Schweizer Bürgers). Die MA 35 setzte zwischen Antragstellung und Ende Dezember 2021 – von einer Information über die beantragte Notvignette abgesehen – keine erkennbaren Verfahrensschritte und verzögerte dadurch das Verfahren.
Aufenthaltstitel – Verfahrensdauer 2021-0.791.361 (VA/BD-I/C-1)	Magistratsabteilung (MA) 35	Eine Frau beantragte im April 2021 die Verlängerung ihres Aufenthaltstitels „Rot-Weiß-Rot – Karte plus“. Erst im Dezember 2021 prüfte und bewilligte die MA 35 den Antrag, ohne in der Zwischenzeit – von einer AMS-Anfrage abgesehen – nennenswerte Verfahrensschritte gesetzt zu haben.
Aufenthaltstitel – Verfahrensdauer 2021-0.788.451 (VA/BD-I/C-1)	Magistratsabteilung (MA) 35	Ein Mann beantragte Anfang März 2021 die Ausstellung einer Daueraufenthaltskarte (Daueraufenthalt – EU). Ende April 2021 modifizierte er seinen Antrag, wobei bis zur Unterlagennachforderung Mitte September 2021 keine Verfahrensschritte gesetzt wurden. Dies stellt eine Verfahrensverzögerung dar, die der MA 35 zuzurechnen ist. Am Ende November wurde der Aufenthaltstitel zugestellt.
Aufenthaltstitel – Verfahrensdauer 2021-0.788.251 (VA/BD-I/C-1)	Magistratsabteilung (MA) 35	Eine Frau beantragte im Mai 2021 für ihren minderjährigen Sohn bei der MA 35 eine Anmeldebescheinigung. Weil die Betroffene und ihr Ehegatte nach Ansicht der Behörde ihren bisherigen Aufenthaltswort nicht erfüllen würden, forderte Sie die MA 35 im Mai 2021 auf, einen neuen Antrag auf Ausstellung einer Anmeldebescheinigung entsprechend dem tatsächlichen Aufenthaltswort zu stellen und die alten Anmeldebescheinigungen zu retournieren. Seit Mai 2021 bis zumindest Jänner 2022 setzte die Behörde keine erkennbaren Verfahrensschritte.

Thema	Behörde	Feststellungen / Veranlassungen
Aufenthaltstitel – Verfahrensdauer 2021-0.780.794 (VA/BD-I/C-1)	Magistratsabteilung (MA) 35	Eine Frau beantragte im März 2020 die Ausstellung einer Daueraufenthaltskarte. Die MA 35 setzte zwischen Mai und November 2020, Dezember 2020 und März 2021 sowie zwischen April und November 2021 keine erkennbaren Verfahrensschritte und verzögerte dadurch das Verfahren. Die Karte übermittelte die MA 35 schließlich Ende November 2021 an die Antragstellerin.
Aufenthaltstitel – Verfahrensdauer 2021-0.772.487 (VA/BD-I/C-1)	Magistratsabteilung (MA) 35	Eine Familie aus Deutschland beantragte Bescheinigungen des Daueraufenthalts und Lichtbildausweise für EWR-Bürger. In der Folge kam es nach der Bewilligung der Aufenthaltstitel zu Verzögerungen. Obwohl im Juli 2021 alle Voraussetzungen für die Ausstellung der Lichtbildausweise gegeben waren, setzte die MA 35 bis November 2021 keine Verfahrensschritte. Zudem stellte die MA 35 die Zahlungsanweisungen falsch aus, sodass ein Teil der beantragten Lichtbildausweise erst mit Dezember 2021 ausgestellt wurde.
Aufenthaltstitel – Verfahrensdauer 2021-0.772.474 (VA/BD-I/C-1)	Magistratsabteilung (MA) 35	Eine Frau beantragte einen Daueraufenthaltstitel und einen Lichtbildausweis für EWR-Bürger. Die MA 35 bearbeitete nur den Antrag auf Ausstellung des Lichtbildausweises und setzte von Ende Mai bis Ende Oktober 2021 keine Ermittlungsschritte. Den Ausweis stellte sie im November 2021 zwar aus, über den Antrag auf Daueraufenthalt hatte sie aber bis dahin noch nicht entschieden. Die Frau nahm schließlich rechtsanwaltliche Hilfe in Anspruch.
Aufenthaltstitel – Verfahrensdauer 2021-0.772.441 (VA/BD-I/C-1)	Magistratsabteilung (MA) 35	Ende Oktober 2019 beantragte eine Frau die Ausstellung einer Aufenthaltskarte. Im Februar 2020 versandte die MA 35 einen Verbesserungsauftrag. Die MA 35 setzte danach von Oktober 2020 bis Dezember 2021 keine relevanten Verfahrensschritte und verzögerte dadurch das Verfahren.
Aufenthaltstitel – Verfahrensdauer 2021-0.772.392 (VA/BD-I/C-1)	Magistratsabteilung (MA) 35	Eine Frau beantragte im März 2021 eine Daueraufenthaltskarte. Ein Verbesserungsauftrag erfolgte erst im Juli 2021. Nach dem teilweisen Einlangen der Unterlagen richtete die MA 35, trotz der insgesamt drei Nachfragen der Frau und der Österreichischen Botschaft in Kiew, erst Ende September 2021 einen weiteren Verbesserungsauftrag an die Antragstellerin. Da die Frau Unterlagen nur unvollständig vorlegte, informierte sie die VA über ihre Mitwirkungspflicht.

Thema	Behörde	Feststellungen / Veranlassungen
Aufenthaltstitel – Verfahrensdauer 2021-0.766.056 (VA/BD-I/C-1)	Magistratsabteilung (MA) 35	Ein Mann stellte im Dezember 2020 einen Antrag auf Ausstellung einer Bescheinigung des Daueraufenthaltes bei der MA 35. Diese setzte von Dezember 2020 bis Dezember 2021 nur einen einzigen Verfahrensschritt, nämlich eine Unterlagenanforderung, und verzögerte dadurch das Verfahren.
Aufenthaltstitel – Verfahrensdauer 2021-0.765.979 (VA/BD-I/C-1)	Magistratsabteilung (MA) 35	Ein Mann beantragte Ende März 2021 einen Aufenthaltstitel „Daueraufenthalt – EU“. Die MA 35 setzte bis November 2021 keine Verfahrensschritte und verzögerte das Verfahren mehrere Monate.
Aufenthaltstitel – Verfahrensdauer 2021-0.758.598 (VA/BD-I/C-1)	Magistratsabteilung (MA) 35	Ein Mann beantragte Ende Oktober 2020 eine Niederlassungsbewilligung als Angehöriger seines österreichischen Bruders, der vom Recht der Freizügigkeit in der EU Gebrauch machte. Die MA 35 setzte ab Antragstellung bis Anfang Dezember 2021 – von einer Unterlagenanforderung Ende März 2021 abgesehen – keine Verfahrensschritte und verzögerte dadurch das Verfahren.
Aufenthaltstitel – Verfahrensdauer 2021-0.752.396 (VA/BD-I/C-1)	Magistratsabteilung (MA) 35	Ein Mann beantragte im März 2021 die Verlängerung seiner „Niederlassungsbewilligung“. Die MA 35 setzte bis Ende Juni 2021 keine erkennbaren Verfahrensschritte und verzögerte dadurch das Verfahren.
Aufenthaltstitel – Verfahrensdauer 2021-0.750.826 (VA/BD-I/C-1)	Magistratsabteilung (MA) 35	In einem Verfahren zur Erteilung eines unionsrechtlichen Aufenthaltstitels setzte die MA 35 in der Zeit von Juni bis September 2021 keine Ermittlungsschritte und verursachte dabei eine Verfahrensverzögerung von drei Monaten. Gründe für diesen Verfahrensstillstand wurden nicht genannt.
Aufenthaltstitel – Verfahrensdauer 2021-0.750.812 (VA/BD-I/C-1)	Magistratsabteilung (MA) 35	Ein Mann beantragte Anfang Februar 2021 für seine minderjährige Tochter einen Aufenthaltstitel „Familienangehöriger“. Anfang Mai 2021 modifizierte die Mutter den Antrag auf „Aufenthaltskarte (Angehörige einer EWR-Bürgerin)“. Die MA 35 forderte Unterlagen an. Bis zur Ladung bzgl. der Klärung des korrekten Aufenthaltstitels im Dezember 2021 setzte sie keine Verfahrensschritte und schloss das Verfahren nicht ab.
Aufenthaltstitel – Verfahrensdauer 2021-0.749.424 (VA/BD-I/C-1)	Magistratsabteilung (MA) 35	Ein Mann beantragte Ende Oktober 2020 einen Aufenthaltstitel „Daueraufenthalt – EU“. Zwischen März und August 2021 urgierte die MA 35 fehlende Unterlagen nicht und setzte auch sonst keine Verfahrensschritte.

Thema	Behörde	Feststellungen / Veranlassungen
Aufenthaltstitel – Verfahrensdauer 2021-0.749.312 (VA/BD-I/C-1)	Magistratsabteilung (MA) 35	Ein Paar brachte im April 2021 Anträge auf Erteilung einer Aufenthaltsbewilligung „Student“ bzw. „Familiengemeinschaft mit Student“ ein. Obwohl der MA 35 schon im Juli 2021 sämtliche Unterlagen vorlagen, prüfte sie erst im November 2021 die Anträge, ohne in der Zwischenzeit erkennbare Verfahrensschritte zu setzen.
Aufenthaltstitel – Verfahrensdauer 2021-0.749.292 (VA/BD-I/C-1)	Magistratsabteilung (MA) 35	Eine Frau beantragte Anfang März 2021 die Verlängerung ihres Aufenthaltstitels Familienangehöriger. Die MA 35 setzte zwischen Antragstellung und Juni 2021 keine Verfahrensschritte und verzögerte dadurch das Verfahren. Nachdem die Antragstellerin alle Unterlagen vorgelegt hatte, lud sie die MA 35 für Ende November 2021 zur Übergabe der Karte ein.
Aufenthaltstitel – Verfahrensdauer 2021-0.749.100 (VA/BD-I/C-1)	Magistratsabteilung (MA) 35	Ein Mann beantragte Ende April 2021 die Ausstellung einer Anmeldebescheinigung. Die MA 35 setzte zwischen Antragstellung und Jänner 2022 – von einer Anfrage über den Grund des Antrags abgesehen – keine Verfahrensschritte und verzögerte dadurch das Verfahren. Die Anmeldebescheinigung wurde im Jänner 2022 ausgestellt.
Aufenthaltstitel – Verfahrensdauer 2021-0.749.080 (VA/BD-I/C-1)	Magistratsabteilung (MA) 35	Ein Mann brachte im März 2021 bei der MA 35 einen Antrag auf Ausstellung einer Daueraufenthaltskarte als Angehöriger einer EWR-Bürgerin ein. Da er seinen Wohnsitz zuvor gewechselt hatte, forderte die MA 35 den Akt der BH Kitzbühel an. Nachdem dieser im Juli 2021 einlangte, setzte die MA 35 bis Mitte November 2021 keine weiteren erkennbaren Verfahrensschritte.
Aufenthaltstitel – Verfahrensdauer 2021-0.744.655 (VA/BD-I/C-1)	Magistratsabteilung (MA) 35	Nachdem ein Mann im Juni 2020 eine Aufenthaltskarte beantragte, setzte die MA 35 erst im März 2021 erste Verfahrensschritte. Ebenso setzte sie in der Zeit von August bis November 2021 keine Ermittlungsschritte und verursachte dabei eine Verfahrensverzögerung von insgesamt über 12 Monaten.
Aufenthaltstitel – Verfahrensdauer 2021-0.737.431 (VA/BD-I/C-1)	Magistratsabteilung (MA) 35	Eine Frau beantragte Anfang September 2020 eine Aufenthaltskarte als Angehörige eines EWR-Bürgers. Die MA 35 urgierte zwischen September 2020 und November 2021 fehlende Unterlagen nicht und setzte auch sonst keine Verfahrensschritte. Die Behörde verzögerte dadurch das Verfahren mehr als ein Jahr.

Thema	Behörde	Feststellungen / Veranlassungen
Aufenthaltstitel – Verfahrensdauer 2021-0.737.336 (VA/BD-I/C-1)	Magistratsabteilung (MA) 35	Im April 2021 beantragte ein Mann eine Daueraufenthaltskarte bei der MA 35. Erst Mitte November 2021 setzte die MA 35 einen erkennbaren Verfahrensschritt, indem Sie eine Unterlagenanforderung an den Betroffenen übermittelte.
Aufenthaltstitel – Verfahrensdauer 2021-0.737.326 (VA/BD-I/C-1)	Magistratsabteilung (MA) 35	In einem Verfahren zur Erteilung einer Daueraufenthaltskarte setzte die MA 35 zwischen Antragstellung im Oktober 2020 und einer Unterlagenanforderung im Juni 2021 keine Ermittlungsschritte und verursachte dabei eine Verfahrensverzögerung von über sieben Monaten. Danach legte der Betroffene Unterlagen nicht vor, weshalb das Verfahren noch nicht abgeschlossen werden konnte.
Aufenthaltstitel – Verfahrensdauer 2021-0.732.478 (VA/BD-I/C-1)	Magistratsabteilung (MA) 35	Ein Mann beantragte im Jänner 2021 die Ausstellung einer Aufenthaltskarte als Angehöriger einer EWR-Bürgerin. Die MA 35 setzte – abgesehen von der Übermittlung einer Einreichbestätigung – zwischen Antragseinbringung und Anfang Dezember 2021 keine Verfahrensschritte und verzögerte das Verfahren.
Aufenthaltstitel – Verfahrensdauer 2021-0.732.371 (VA/BD-I/C-1)	Magistratsabteilung (MA) 35	Ein Mann beantragte im März 2021 die Ausstellung einer Daueraufenthaltskarte bei der MA 35. Diese setzte bis November 2021 keine erkennbaren Verfahrensschritte und verzögerte dadurch das Verfahren.
Aufenthaltstitel – Verfahrensdauer 2021-0.732.355 (VA/BD-I/C-1)	Magistratsabteilung (MA) 35	Ein Mann beantragte zunächst im November 2020 einen Aufenthaltstitel „Familienangehöriger“. Nachdem er den Antrag Mitte Dezember 2020 auf eine Aufenthaltskarte modifizierte, setzte die MA 35 nahezu ein Jahr lang keine erkennbaren Verfahrensschritte. Erst im November 2021 prüfte sie den Antrag.
Aufenthaltstitel – Verfahrensdauer 2021-0.708.715 (VA/BD-I/C-1)	Magistratsabteilung (MA) 35	Eine Frau beantragte Anfang November 2020 eine Aufenthaltskarte und berief sich darauf, dass ihr österreichischer Ehemann von seinem unionsrechtlichen Freizügigkeitsrecht Gebrauch gemacht hatte. Die MA 35 setzte zwischen Dezember 2020 und Juni 2021 keine Verfahrensschritte und verzögerte dadurch das Verfahren.

Thema	Behörde	Feststellungen / Veranlassungen
Aufenthaltstitel – Verfahrensdauer 2021-0.705.124 (VA/BD-I/C-1)	Magistratsabteilung (MA) 35	Ein Mann brachte Ende Februar 2021 einen Verlängerungsantrag/Zweckänderungsantrag auf Erteilung eines Aufenthaltstitels Familienangehöriger bei der MA 35 ein. Diese setzte zwischen Antragstellung im Februar und September 2021 keine Verfahrensschritte und verzögerte das Verfahren.
Aufenthaltstitel – Verfahrensdauer 2021-0.697.163 (VA/BD-I/C-1)	Magistratsabteilung (MA) 35	Im März 2021 stellte ein Vater für seine minderjährige Tochter bei der MA 35 einen Antrag auf Verlängerung eines Aufenthaltstitels. Weil der Antrag zu spät gestellt wurde, verlangte die Behörde noch im selben Monat Nachweise zur vorgelegten Stellungnahme. Erst Mitte August 2021 setzte die MA 35 einen weiteren erkennbaren Verfahrensschritt.
Aufenthaltstitel – Verfahrensdauer 2021-0.693.912 (VA/BD-I/C-1)	Magistratsabteilung (MA) 35	Eine Frau beantragte im September 2020 eine Daueraufenthaltskarte. Bis zur Aufforderung im Februar 2021 Unterlagen nachzureichen, setzte die MA 35 keine erkennbaren Verfahrensschritte. Weiters forderte sie danach erst wieder im Juni 2021 Unterlagen nach. Nach deren Einlangen im Juli 2021 befasste sie erst Ende Oktober die MA 40 hinsichtlich möglicher Mindestsicherungsbezüge.
Aufenthaltstitel – Verfahrensdauer 2021-0.685.216 (VA/BD-I/C-1)	Magistratsabteilung (MA) 35	In einem Verfahren zur Erteilung eines Aufenthaltstitels zum Zweck der Familiengemeinschaft langten die entsprechenden Anträge bei der MA 35 im November 2020 ein. Erst im April 2021 setzte die MA 35 erste Verfahrensschritte.
Asyl – Familienzusammenführung – Verfahrensdauer 2021-0.677.554 (VA/BD-I/C-1)	Bundesamt für Fremdenwesen und Asyl (BFA)	In einem Verfahren zur Familienzusammenführung leitete die Botschaft dem BFA Einreiseanträge von zwei Frauen (Mutter und Tochter) aus Syrien Ende November 2020 weiter. Erst im April 2021 setzte das BFA erste Verfahrensschritte und lud den zusammenführenden Mann zur Einvernahme vor.
Aufenthaltstitel – Verfahrensdauer 2021-0.676.150 (VA/BD-I/C-1)	Magistratsabteilung (MA) 35	Ein Mann beantragte Anfang März 2021 die Ausstellung einer Aufenthaltskarte als Angehöriger einer EWR-Bürgerin. Die MA 35 setzte zwischen Antragstellung und November 2021 keine Verfahrensschritte und verzögerte dadurch das Verfahren über mehrere Monate.

Thema	Behörde	Feststellungen / Veranlassungen
Aufenthaltstitel – Verfahrensdauer 2021-0.675.674 (VA/BD-I/C-1)	Magistratsabteilung (MA) 35	Ein Mann beantragte Mitte Oktober 2019 eine Daueraufenthaltskarte. Bis zur Ausgabe einer Einreichbestätigung mit Unterlagennachforderung Ende Februar 2020 setzte die MA 35 keine Verfahrensschritte. Seit den Unterlagenvorlagen im Mai und November 2020 bis zur erneuten Unterlagenanforderung im Oktober 2021 setzte die MA 35 keine Verfahrensschritte, was das Verfahren erheblich verzögerte.
Aufenthaltstitel – Verfahrensdauer 2021-0.675.495 (VA/BD-I/C-1)	Magistratsabteilung (MA) 35	Eine Frau beantragte im Jänner 2021 die Ausstellung eines Daueraufenthaltstitels. Bis zur Bearbeitung (Unterlagennachforderung bzw. Information zur Möglichkeit der Modifikation und Begleichung von Gebühren) Ende September 2021 setzte die MA 35 keine Verfahrensschritte.
Aufenthaltstitel – Verfahrensdauer 2021-0.673.122 (VA/BD-I/C-1)	Magistratsabteilung (MA) 35	Eine Frau beantragte Mitte Jänner 2021 eine Daueraufenthaltskarte. Bis zur Kontaktaufnahme Anfang November 2021 setzte die MA 35 trotz Anfragen über den Verfahrensstand und Antrag auf Ausstellung einer „Notvignette“ im Sommer keine Verfahrensschritte.
Aufenthaltstitel – Verfahrensdauer 2021-0.669.124 (VA/BD-I/C-1)	Magistratsabteilung (MA) 35	Ein Mann beantragte Anfang März 2021 für seine Tochter eine Anmeldebescheinigung. Nach der vollständigen Unterlagenübermittlung Ende Juli 2021 bis zur Ladung zwecks Vorlage eines Reisepasses Ende September 2021 setzte die MA 35 keine Verfahrensschritte, was das Verfahren verzögerte.
Aufenthaltstitel – Verfahrensdauer 2021-0.651.136 (VA/BD-I/C-1)	Magistratsabteilung (MA) 35	In einem Aufenthaltstitelverfahren setzte die MA 35 in der Zeit von Ende Jänner und Anfang Mai 2021 sowie danach bis August 2021 keine verfahrensrelevanten Schritte. Weiters kritisierte die VA, dass die MA 35 erst im Oktober 2021, über acht Monate nach Antragstellung, einen Verbesserungsauftrag erteilte.
Aufenthaltstitel – Verfahrensdauer 2021-0.649.083 (VA/BD-I/C-1)	Magistratsabteilung (MA) 35	Eine Frau beantragte Ende April 2021 bei der MA 35 einen Aufenthaltstitel „Familienangehöriger“. Im Juni 2021 erkundigte sie sich bei der Behörde nach dem Verfahrensstand. Die MA 35 beantwortete die Verfahrensstandanfrage im September 2021. Erst im Oktober 2021 prüfte und bewilligte die Behörde den Antrag ohne seit der Antragseinbringung erkennbare Verfahrensschritte gesetzt zu haben.

Thema	Behörde	Feststellungen / Veranlassungen
Aufenthaltstitel – Verfahrensdauer 2021-0.649.078 (VA/BD-I/C-1)	Magistratsabteilung (MA) 35	Ein Mann beantragte im August 2019 eine Aufenthaltskarte. Aufgrund des Verdachts einer Aufenthaltsehe, verständigte die MA 35 im Mai 2020 die Landespolizeidirektion (LPD). Der Bericht der LPD Wien langte bei der Behörde Anfang November 2020 ein. Seither steht das Verfahren offenbar still, da die MA 35 gegenüber der VA keine weiteren Verfahrensschritte angab.
Aufenthaltstitel – Verfahrensdauer 2021-0.644.146 (VA/BD-I/C-1)	Magistratsabteilung (MA) 35	Eine Frau beantragte Ende Juli 2020 eine Anmeldebescheinigung. Bis zur Unterlagennachforderung Mitte Oktober 2020 setzte die MA 35 keine Verfahrensschritte. Sie urgierte in der Folge zwar die fehlenden Unterlagen (zuletzt im Mai 2021), setzte aber bis Mitte Oktober 2021 keine Verfahrensschritte. Unterlagen reichte die Frau Anfang Oktober 2021 nach.
Aufenthaltstitel – Verfahrensdauer 2021-0.642.763 (VA/BD-I/C-1)	Magistratsabteilung (MA) 35	Ein Mann beantragte Ende Dezember 2020 den Aufenthaltstitel „Familienangehöriger“. Seit der Unterlagenprüfung Ende Februar 2021 wurden bis zur Anfrage an die Pensionsversicherungsanstalt aufgrund des ungesicherten Lebensunterhalts sowie der Verständigung vom Ergebnis der Beweisaufnahme Mitte Juli 2021 keine erkennbaren Verfahrensschritte gesetzt und dadurch das Verfahren verzögert.
Fremdenpass – Verfahrensdauer 2021-0.642.364 (VA/BD-I/C-1)	Bundesamt für Fremdenwesen und Asyl (BFA)	Der Antrag auf Ausstellung eines Fremdenpasses einer Frau aus Venezuela erreichte das BFA im März 2021. Erst mit Oktober 2021 verständigte das BFA die Antragstellerin vom Ergebnis der Beweisaufnahme. Das BFA überschritt daher die Entscheidungsfrist von drei Monaten gemäß Passgesetz um drei Monate.
Aufenthaltstitel – Verfahrensdauer 2021-0.642.335 (VA/BD-I/C-1)	Magistratsabteilung (MA) 35	Ein Mann beantragte Ende Dezember 2020 eine Daueraufenthaltskarte. Bis zur Aktenprüfung Mitte Juni 2021 setzte die MA 35 keine Verfahrensschritte. Nach der Unterlagenvorlage Anfang Juli 2021 nahm sie bis zur Befassung des BFA wegen Verdachts einer Aufenthaltsehe Mitte Oktober 2021 keine weiteren Verfahrenshandlungen vor.

Thema	Behörde	Feststellungen / Veranlassungen
Aufenthaltstitel – Verfahrensdauer 2021-0.639.027 (VA/BD-I/C-1)	Magistratsabteilung (MA) 35	Ein Mann beantragte im Mai 2018 eine Aufenthaltskarte und berief sich auf seine Ehe mit einer EU-Bürgerin. Erst im Jänner 2019 verständigte die MA 35 die Landespolizeidirektion Wien vom Verdacht einer Aufenthaltsehe. Nachdem sich der Verdacht erhärtete und der Akt samt Erhebungsbericht im Mai 2019 bei der MA 35 einlangte, blieb diese bis September 2020 untätig. Insgesamt setzte sie über einen Zeitraum von zwei Jahren keine Verfahrensschritte.
Aufenthaltstitel – Verfahrensdauer 2021-0.626.344 (VA/BD-I/C-1)	Magistratsabteilung (MA) 35	In einem Daueraufenthaltstitelverfahren setzte die MA 35 von Oktober 2018 bis September 2021 keine nennenswerten Ermittlungsschritte und verursachte dabei eine Verfahrensverzögerung von insgesamt über drei Jahren. Gründe für diese Verfahrensstillstände wurden nicht genannt. Da die Betroffene Unterlagenforderungen nur unvollständig nachkam, informierte sie die VA über ihre Mitwirkungspflicht.
Probleme bei Terminanmeldung 2021-0.626.344 (VA/BD-I/C-1) 2021-0.625.478 (VA/BD-I/C-1) 2021-0.616.964 (VA/BD-I/C-1)	Magistratsabteilung (MA) 35	Die VA erreichten mehrere Beschwerden, dass Fehlermeldungen die Terminbuchung über die Online-Plattform der MA 35 verhindern. Die Prüfung der VA ergab, dass die Problematik seit Ausbruch der Pandemie bekannt ist. Die massive Belastung aufgrund vermehrter Nutzung führte zu erhöhter Fehleranfälligkeit. Bis zur Einführung des Nachfolgeprojektes wurden Sofortmaßnahmen ergriffen, die bis zur finalen Lösung eine manuelle Eingabe der Datenbankeinträge ins Terminsystem erfordern. Die VA kritisierte die späte Reaktion der MA 35 und die „Übergangslösung“ (manuelle Eingaben), die einem Rückschritt im Licht des „Digitalen Amtes“ gleichkommt.
Aufenthaltstitel – Verfahrensdauer 2021-0.621.491 (VA/BD-I/C-1)	Magistratsabteilung (MA) 35	In einem Verfahren zur Erteilung eines Daueraufenthaltstitels setzte die MA 35 von September 2020 bis November 2021, trotz mehrfacher Verfahrensstandanfragen des Antragstellers, keine Ermittlungsschritte und verursachte dabei eine Verfahrensverzögerung von über 13 Monaten.
Aufenthaltstitel – Verfahrensdauer 2021-0.616.986 (VA/BD-I/C-1)	Magistratsabteilung (MA) 35	Eine Studentin beantragte Anfang Februar 2021 eine Aufenthaltsbewilligung. Anfang Mai 2021 forderte die MA 35 Unterlagen an. Diese langten aufgrund einer Nachfrage der MA 35 im Juli 2021 und September 2021 ein. Die Aufenthaltstitel gab die MA 35 erst im Oktober 2021 aus.

Thema	Behörde	Feststellungen / Veranlassungen
Aufenthaltstitel – Verfahrensdauer 2021-0.615.335 (VA/BD-I/C-1)	Magistratsabteilung (MA) 35	In einem Verfahren zur Verlängerung einer „Rot-Weiß-Rot-Karte plus“ forderte die Landespolizeidirektion (LPD) den Akt wegen des Verdachts einer Aufenthaltsehe im September 2020 bei der MA 35 an. Obwohl die LPD bereits im März 2021 einen Abschlussbericht übermittelte und im April 2021 den Akt retournierte, setzte die MA 35 weder Ermittlungsschritte noch urgerte sie davor bei der LPD das Verfahren.
Aufenthaltstitel – Verfahrensdauer 2021-0.604.609 (VA/BD-I/C-1)	Magistratsabteilung (MA) 35	Eine Frau beantragte einen Aufenthaltstitel durch Einwurf einer Reisepasskopie in den Amtsbriefkasten Anfang Juni 2020. Nach Aufforderung der MA 35 wurden Anfang Juli entsprechende Unterlagen nachgereicht. Der Akt ging verloren und wurde erst Mitte Oktober 2021 wieder bearbeitet. Die Verfahrensverzögerung ist der MA 35 zuzurechnen.
Aufenthaltstitel – Verfahrensdauer 2021-0.597.209 (VA/BD-I/C-1)	Magistratsabteilung (MA) 35	Ein Mann beantragte Anfang März 2020 die Ausstellung einer Daueraufenthaltskarte als Angehöriger eines EWR-Bürgerin. Bis zu einer Unterlagennachforderung Ende April 2021 setzte die MA 35 keine Verfahrensschritte. Zwischen einer Unterlagennachreichung im Mai 2021 und der Kontaktaufnahme mit dem Antragsteller im September 2021 setzte die MA 35 keine weiteren Schritte.
Aufenthaltstitel – Ignorieren einer Vollmachtsbekanntgabe 2021-0.594.990 (VA/BD-I/C-1)	Magistratsabteilung (MA) 35	Im April 2019 beantragte ein Mann bei der MA 35 eine Daueraufenthaltskarte. In diesem Verfahren stellte die VA einen Missstand hinsichtlich der Verfahrensdauer fest. Im Oktober 2020 übermittelte der Rechtsanwalt des Antragstellers der Behörde eine Vollmachtsbekanntgabe. Der zuständige Sachbearbeiter ignorierte diese jedoch, kontaktierte wiederholt den Betroffenen direkt und forderte diesen zu Nachreichung von Unterlagen auf.
Aufenthaltstitel – Verfahrensdauer 2021-0.594.691 (VA/BD-I/C-1)	Magistratsabteilung (MA) 35	Ein Mann beantragte Ende Februar 2021 die Zweckänderung seines Aufenthaltstitels auf eine „Rot-Weiß-Rot – Karte plus“. Bis zur Bewilligung des Antrags Mitte August 2021 setzte die MA 35 keine Verfahrensschritte.
Aufenthaltstitel – Verfahrensdauer 2021-0.594.190 (VA/BD-I/C-1)	Magistratsabteilung (MA) 35	Ein Mann beantragte Mitte Jänner 2021 die Ausstellung einer Daueraufenthaltskarte. Bis zu einer Unterlagennachforderung und der Befassung des Bundesamtes für Fremdenwesen und Asyl Mitte Oktober 2021 setzte die MA 35 keine erkennbaren Verfahrensschritte.

Thema	Behörde	Feststellungen / Veranlassungen
Aufenthaltstitel – Verfahrensdauer 2021-0.590.305 (VA/BD-I/C-1)	Magistratsabteilung (MA) 35	Ein Mann beantragte für sich und seine beiden Söhne die Verlängerung der Aufenthaltstitel Anfang November 2020. Nach einer weiteren Unterlagennachreichung Anfang Mai 2021 bis zur Aktenprüfung Anfang September 2021 setzte die MA 35 keine erkennbaren Verfahrensschritte.
Aufenthaltstitel – Verfahrensdauer 2021-0.588.348 (VA/BD-I/C-1)	Magistratsabteilung (MA) 35	In einem Aufenthaltstitelverfahren (Daueraufenthalt) setzte die MA 35 von März 2020 bis August 2021 keine Ermittlungsschritte und verursachte dabei eine Verfahrensverzögerung von über 17 Monaten. Gründe für diesen Verfahrensstillstand wurden nicht genannt. Da die Antragstellerin Unterlagen mehrfach nur verzögert vorlegte, informierte sie die VA über ihre Mitwirkungspflicht.
Aufenthaltstitel – Verfahrensdauer 2021-0.586.836 (VA/BD-I/C-1)	Magistratsabteilung (MA) 35	Ein Mann beantragte Ende August 2018 eine Aufenthaltskarte unter Berufung auf die Freizügigkeit seiner österreichischen Gattin. Insbesondere nach der Unterlagennachreichung Ende September 2018 bis April 2019 und nach Vorlage einer Vollmachtsbekanntgabe Ende September 2019 bis zur Mittelung des Ergebnisses der Beweisaufnahme Mitte März 2020 setzte die MA 35 keine erkennbaren Verfahrensschritte. Zwischen November 2020 und September 2021 trat ebenfalls eine Verzögerung ein, die der MA 35 zuzurechnen ist.
Aufenthaltstitel – Nichtentgegennahme eines Antrages 2021-0.582.478 (VA/BD-I/C-1)	Magistratsabteilung (MA) 35	Um bei der MA 35 für sich und ihre minderjährige Tochter einen Aufenthaltstitel beantragen zu können, wählte eine Frau online einen Termin für Mitte Juni 2021 aus. Dieser wurde von der Behörde bestätigt. Im Zuge der Antragstellung der minderjährigen Tochter weigerte sich jedoch die zuständige Sachbearbeiterin den Antrag entgegenzunehmen.
Aufenthaltstitel – Verfahrensdauer 2021-0.561.407 (VA/BD-I/C-1)	Magistratsabteilung (MA) 35	Eine Frau beantragte im Dezember 2019 eine Aufenthaltskarte aufgrund der Ehe mit einem EU-Bürger. Zwischen Unterlagenvorlage im Jänner und Nachforderung im Mai 2020 bzw. Ladung zur persönlichen Vorsprache im September 2020 setzte die MA 35 keine Verfahrensschritte. Nach Vorsprache im September 2020 und der Prüfung des Antrags sowie Befassung des BFA im November 2021 kam es zu keiner weiteren Bearbeitung des Verfahrens.

Thema	Behörde	Feststellungen / Veranlassungen
Aufenthaltstitel – Verfahrensdauer 2021-0.531.761 (VA/BD-I/C-1)	Magistratsabteilung (MA) 35 Bundesamt für Fremdenwesen und Asyl (BFA)	Im November 2019 beantragte eine Frau bei der MA 35 eine Aufenthaltsbewilligung „Student“. Da die Voraussetzungen nicht vorlagen, ersuchte die MA 35 das BFA im Februar 2020 um Überprüfung einer Aufenthaltsbeendigung. Weil die MA 35 der Frau vor der Verständigung des BFA keine Gelegenheit zur Stellungnahme einräumte, blieb der Lauf der gesetzlich vorgesehenen Entscheidungsfrist von maximal 90 Tagen unberührt. Im März 2020 leitete das BFA eine Aufenthaltsbeendigung. Nach der zweiten Verständigung über die Beweisaufnahme im April 2020, setzte es über ein Jahr lang keine Verfahrensschritte, obwohl die MA 35 im Jänner 2021 urgerte. Die MA 35 urgerte aber nur zögerlich und ließ zwischen den Urgezen mehrere Monate verstreichen. Zu den vier Urgezen bemerkte das BFA, dass zwei davon nicht nachvollziehbar wären.
Aufenthaltstitel – Verfahrensdauer 2021-0.515.383 (VA/BD-I/C-1)	Magistratsabteilung (MA) 35	Ein Mann beantragte die Zweckänderung seines Aufenthaltstitels zur Aufenthaltskarte „Angehöriger eines EWR- oder Schweizer Bürgers“ im November 2020. Im Juni 2021 setzte die MA 35 den nächsten Verwaltungsschritt mittels Befassung der LPD Wien. Die Verfahrensverzögerung ist der MA 35 zuzurechnen.
Nichtentgegennahme einer Anzeige 2021-0.464.460 (VA/BD-I/C-1)	Bundesministerium für Inneres (BMI) Landespolizeidirektion (LPD) Wien	Bei einem Mann war während seines Krankenhausaufenthaltes in seine Wohnung eingebrochen und Geld gestohlen worden. Die Polizei habe jedoch keine Anzeige aufgenommen. Die Prüfung der VA ergab, dass die Polizei lediglich mit dem Erwachsenenvertreter gesprochen und keine weiteren Schritte gesetzt hatte. Die VA kritisierte, dass die Polizei keine Anzeige aufgenommen und an die Staatsanwaltschaft weitergeleitet hatte. Dass der Mann seinen Erwachsenenvertreter und Sozialarbeiter verdächtigte, stellte sich allerdings erst im Zuge des Prüfverfahrens heraus.
Aufenthaltstitel – Verfahrensdauer 2021-0.341.845 (VA/BD-I/C-1)	Magistratsabteilung (MA) 35	Ein Mann beantragte im Februar 2021 bei der MA 35 eine Daueraufenthaltskarte. Nachdem er fehlende Unterlagen Mitte April 2021 der Behörde übermittelte, setzte diese bis Mitte November 2021 keine erkennbaren Verfahrensschritte.

Thema	Behörde	Feststellungen / Veranlassungen
Aufenthaltstitel – Verfahrensdauer 2021-0.319.408 (VA/BD-I/C-1)	Magistratsabteilung (MA) 35	In einem seit August 2020 bei der MA 35 anhängigen Aufenthaltstitelverfahren stellte die VA schon einmal einen Missstand wegen einer Verzögerung betreffend den Zeitraum Oktober 2020 bis Mai 2021 fest. Im Zuge eines neuerlichen Prüfverfahrens zeigte sich, dass die MA 35 auch zwischen Mai 2021 und November 2021 keine erkennbaren Verfahrensschritte setzte.
Strafvollzug – Hausordnung-Internet 2022-0.034.719 (VA/BD-J/B-1)	Bundesministerium für Justiz (BMJ)	Im Jänner 2022 wurde die Hausordnung des Landesgerichts (LG) für Strafsachen Wien geändert, sodass für Besucherinnen und Besucher ohne Ladung seither ein 3G-Nachweis notwendig ist. Der Internetauftritt des LG für Strafsachen Wien wurde jedoch nicht zeitgleich angepasst. Mittlerweile wurde die fehlende Information nachgetragen.
Strafvollzug – Heizung in Justizanstalt 2021-0.869.890 (VA/BD-J/B-1)	Bundesministerium für Justiz (BMJ)	Mehrere Insassen der JA Wien-Mittersteig wandten sich an die VA. Sie gaben an, dass seit Wochen die Heizung in den Haftzellen während der Nachtstunden abgedreht sei. Das BMJ bestätigte, dass seit der Fertigstellung der Renovierungsarbeiten in der JA Wien-Mittersteig – aufgrund eines bedauerlichen Versehens – eine Heizungssperre während der Nachtstunden bestanden habe. Bei Bekanntwerden des Mangels sei dieser von Seiten der Anstalt unmittelbar behoben worden.
Datenschutzbehörde – Verfahrensdauer 2021-0.593.889 (VA/BD-J/B-1)	Datenschutzbehörde (DSB)	Anstatt die Beschwerdegegnerin an die ausständige Stellungnahme zu erinnern, räumte die DSB dem Beschwerdeführer das Recht zum abschließenden Parteihör ein. Erst in weiterer Folge fiel der DSB auf, dass die Stellungnahme der Beschwerdegegnerin noch aussteht und forderte diese erneut ein. Danach musste dem Beschwerdeführer erneut Parteihör eingeräumt werden. Das Übersehen der ausständigen Stellungnahme führte daher zu einer Verlängerung der Verfahrensdauer.
Eintragung von Fahrzeugdaten in Genehmigungsdatenbank 2021-0.766.049 (VA/BD-V/C-1)	Magistratsabteilung (MA) 46 Wien	Die VA beanstandete Verzögerungen und Unklarheiten im Zuge eines Verfahrens nach dem Kraftfahrzeuggesetz, die der Wiener Landesfahrzeugprüfstelle zuzurechnen sind. Die Behörde kündigte eine Überprüfung der internen Abläufe an.

Thema	Behörde	Feststellungen / Veranlassungen
Ausstellung eines Taxilenkerausweises 2021-0.583.109 (VA/BD-V/C-1)	Landespolizeidirektion (LPD) Wien	Die LPD Wien wies einen Antrag auf Ausstellung eines Taxilenkerausweises ab. Sie wies bloß auf verhängte Verwaltungsstrafen mangels Vertrauenswürdigkeit hin, ohne die Entscheidung nachvollziehbar zu begründen. Insbesondere war die LPD im verfahrensabschließenden Bescheid nicht auf die Argumente des Antragstellers eingegangen. Demnach habe es sich lediglich um geringfügige Verwaltungsübertretungen gehandelt, die auf seine erhebliche Fahrleistung als Berufskraftfahrer zurückzuführen wären. Der Betroffene kündigte einen neuen Antrag an.